

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG. ◀ 1. FEBRUAR 1927 ▶ 3. HEFT

Zur Problematik des künftigen Unehelichenrechts.

Von Margarethe Starrmann-Hunger.

Wir bringen den Aufsatz als Beitrag zu den bevorstehenden wichtigen Beratungen über das Unehelichenrecht, ohne daß der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt in jeder Einzelheit mit der Verfasserin übereinstimmt. D. Red.

Die Reichsregierung hat dem Reichsrat einen Gesetzentwurf über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindesstatt vorgelegt, der die Forderung von Artikel 121 der Reichsverfassung nach gleichen Entwicklungsmöglichkeiten für eheliche und uneheliche Kinder verwirklichen soll. Die grundlegende Neuerung, die der Entwurf gegenüber unserem heutigen Recht bringt, besteht darin, daß die zurzeit im wesentlichen nur gläubigerrechtliche Stellung des unehelichen Kindes zu einer familienrechtlichen umgestaltet wird, die der rechtlichen Stellung der ehelichen Kinder näher kommt. Während bis auf den heutigen Tag noch das uneheliche Kind und sein Vater rechtlich als nicht verwandt gelten und das uneheliche Kind lediglich nur Unterhaltsansprüche seinem Vater gegenüber geltend machen kann, bildet in dem neuen Entwurf gerade das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind die bedeutsamste Grundlage für alle rechtlichen Beziehungen. Der Entwurf verspricht sich davon eine Hebung des Verantwortungsgefühls des Vaters für das von ihm erzeugte Kind. Dem unehelichen Kinde soll dadurch das Hineinwachsen in eine eheliche Familiengemeinschaft erleichtert werden. Die Rechte des unehelichen Kindes sollen erweitert werden. Für den vom Vater zu leistenden Unterhaltsbeitrag soll nicht mehr wie jetzt nur die Lebensstellung der Mutter, sondern auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vaters die Grundlage bilden. Dem unehelichen Kind wird ein Unterhaltsanspruch auch über das 16. Lebensjahr hinaus zuerkannt, wenn seine Berufsausbildung noch nicht beendet ist. Es kann gewisse Ansprüche gegenüber den Eltern und Erben des Vaters erheben.

So sehr diese Ziele an sich zu begrüßen wären, muß leider bei näherer Prüfung der einzelnen Rechtsvorschriften des Entwurfs festgestellt werden, daß der ihm zugrunde liegende Lösungsversuch praktisch eine erneute und weit größere Verschlechterung der sozialen Lage der unehelichen Kinder mit sich bringen kann. Der Entwurf kommt den neuzeitigen Forderungen nur soweit entgegen, als es, wie seine Verteidiger erklären, „mit Rücksicht auf den Gedanken der Ehe und den Schutz der ehelichen Familie vereinbar ist“. Diese Rücksichtnahme, der wieder der unheilvolle Gedanke zugrunde liegt, daß ein außerhalb der Ehe geborenes Kind mit einem Makel behaftet ist, geht sogar so weit, all das wieder zu gefährden, was in jahrzehntelangem Kampf gegen eine vorurteilserfüllte Welt auf dem Gebiete des Unehelichenrechts in Deutschland bisher schon erreicht worden ist. Die Kritik hat zwei wesentliche Angriffsflächen. Einmal muß es Bedenken erregen, wie wenig sich seine Schöpfer von den Erfahrungen und Bedürfnissen des praktischen Lebens beeinflussen ließen, zum anderen läßt es sich nachweisen, daß Inhalt und Tendenz des Entwurfs unzeitgemäß sind. Nur einige Bestimmungen seien aus der Fülle der Rechtsvorschriften näher beleuchtet.

Nach dem Grundgedanken des Entwurfs können die näheren Beziehungen des Kindes zu seinem Vater nur dann begründet werden, wenn die unumstößliche Gewißheit der Vaterschaft vorliegt. Diese Feststellung wird aber so erheblich erschwert, daß die Vaterschaft und damit die Unterhaltspflicht dauernd gefährdet ist. So genügt für die Ablehnung der Vaterschaft z. B. schon die sehr verschieden auslegbare Einrede, daß „erhebliche Zweifel“ vorliegen. Auch die Anerkennung des Kindes soll nicht mehr als dauernde Grundlage für die Annahme der Vaterschaft gelten. Durch Anfechtungsklagen und Wiederaufnahmeverfahren kann der böswillige Vater Mutter und Kind dauernd in Unruhe versetzen. Ja, man kann sogar behaupten, daß die Erschwerung der Vaterschaftsfeststellung aufs neue die unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen Kindern rechtlich benachteiligt und die Gefahr einer Deklassierung in sich trägt. Beachtet man weiter die im Entwurf zugelassenen Anfechtungen, so lassen die Erfahrungen der Praxis befürchten, daß einer nur verschwindend kleinen Zahl unehelicher Kinder, die mit einem gutwilligen Vater in engere Familienbeziehungen treten werden, eine weitaus größere Zahl solcher Kinder gegenüberstehen wird, die keinen „Vater“ haben, zumal die Kinder, die nach dem heutigen Recht von einem Vater anerkannt sind, nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Wege der Anfechtungsklage leicht von diesem wieder aufgegeben werden können. Das würde aber zur Folge haben, daß diese Kinder, deren Zahl Professor Klumker auf etwa 20 000 schätzt, dann auch die Vorteile öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Waisenrenten, Er-

werbslosenfürsorge usw.) verlieren. Gleichzeitig schafft der Entwurf damit eine neue Gruppe sozial deklassierter Kinder und verstößt somit mehr als das bisherige Recht gegen Sinn und Zweck von Artikel 121 der Reichsverfassung.

Geradezu bedenklich sind die Bestimmungen, die in ihrer praktischen Auswirkung gar zu leicht eine ungerechtfertigte Schonung des Vaters zur Folge haben werden. Nach dem Entwurf soll schon die Einrede genügen, daß der Vater seinen „standesgemäßen“ Unterhalt (bisher nur „notdürftigen“ Unterhalt) durch die Alimentenzahlung gefährdet. Man bedenke: auf der einen Seite soll das Kind in engere Familienbeziehungen zu seinem Vater treten, auf der anderen Seite kann sich der Vater viel leichter als bisher überhaupt jeder Unterhaltspflicht entziehen. Wir Sozialisten müssen uns darüber klar sein, wie viel Klasseninteresse schon allein aus dieser Fassung spricht und erst recht, wie viel Klassenurteile unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Folge sein können.

Ferner glaubt der Entwurf damit das Los der unehelichen Kinder zu bessern, daß er in gewissen Fällen dem Vater die elterliche Gewalt überträgt. Aber auch diese angeblichen Vorteile erweisen sich bei näherer Prüfung als sehr trügerisch, denn was dem Vater an Rechten gegeben wird, muß der Mutter bzw. dem Amtsvormund entzogen werden, ohne daß aber der Vater gleichzeitig die vollen Pflichten eines ehelichen Vaters damit zu übernehmen brauche. Sicher gibt es Fälle, wo dem Vater unbedenklich größere Rechte über sein außerehelich geborenes Kind eingeräumt werden könnten. Die rechtlichen Möglichkeiten dazu sind aber schon jetzt gegeben, und zwar in den Bestimmungen über Ehelichkeitsklärung und Annahme an Kindesstatt, so daß praktisch eigentlich kein Bedürfnis zu einem neuen Rechtsgebilde, der Uebertragung der elterlichen Gewalt an den außerehelichen Vater, vorliegt, um so weniger, als nach dem Entwurf Ehelichkeitsklärung und Annahme an Kindesstatt wesentlich erleichtert worden sind. Wenn der Entwurf für die Einräumung größerer Rechte an den Vater die Begründung angibt, ihn „von der dauernden Beaufsichtigung des Vormundschaftsgerichts zu befreien“, so kann man nur staunen, wie wenig den Schöpfern des Entwurfs Sinn und Zweck der Vormundschaft und ihre praktische Notwendigkeit überhaupt bekannt sind. Unsere Erfahrung lehrt, daß die Fälle, in denen sich die unehelichen Väter für die ganze in Frage kommende Zeit ihrer Verantwortung bewußt blieben, so verschwindend gering sind, daß selbst für den Fall augenblicklicher Bereitschaft des Vaters irgendeine dauernde Sicherung, ein gesellschaftlicher Schutz für Mutter und Kind geschaffen werden muß. Ganz anders liegen natürlich die Verhältnisse bei der Uebertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter. Diese kann nach dem jetzt geltenden Recht nur auf

eine ganz unnatürliche Weise, durch die Annahme an Kindesstatt, zu größeren Rechten ihrem Kinde gegenüber gelangen. Wenn der Entwurf hier die gesetzlichen Rechte erweitert, so muß dies als ein Fortschritt begrüßt werden.

Am heftigsten umstritten sind die Bestimmungen des Entwurfs, die die für das uneheliche Kind wirtschaftlich so nachteilig und gesellschaftlich deklassierend wirkenden Vorschriften über die Geltendmachung der *exceptio plurium* (Einrede des Mehrverkehrs) durch neue Rechtsbestimmungen ersetzen wollen. An Stelle der bisherigen Ablehnung jeder Unterhaltspflicht des Vaters bei Geltendmachung des Mehrverkehrs der Mutter sieht der Entwurf die Solidarhaftung sämtlicher Beiwohner mit der Möglichkeit der Ausgleichung unter den verschiedenen „Zahlern“ vor. Gegen diese Regelung ist mit Recht eingewendet worden, daß man damit zwar die bisherigen ungünstigen wirtschaftlichen Wirkungen des *exceptio plurium*, nicht aber die soziale Deklassierung dieser Kinder beseitigt. Um einen Teil der Kinder in engere Familienbeziehungen zu ihrem Erzeuger zu bringen, wird ein anderer Teil der Kinder degradiert, wieder unter Ueberspannung des Grundsatzes der Gewißheit der Vaterschaft, die aber mit voller Sicherheit auch bei manchen ehelichen Kindern nicht festzustellen ist. Diesen zurückgesetzten Kindern soll dann nur ein Zahlungsanspruch gegenüber dem mutmaßlichen Erzeuger zustehen. Bei dem Streit der Meinungen um eine bessere Lösung dieses Problems geht es um die entscheidende Frage, ob man an der unbedingten Gewißheit der Vaterschaft festhalten oder auch die „mögliche“ Vaterschaft zulassen soll. Das letztere würde dann praktisch bedeuten, daß man etwa nach dem österreichischen System einen der möglichen Väter, der der wahrscheinlichste ist, zur Unterhaltsleistung bestimmt. Auch Rußland, das in den ersten Jahren des Umsturzes die Solidarhaftung sämtlicher Beiwohner eingeführt hatte, ist jetzt, nach den Mitteilungen von Magnus Hirschfeld, wieder zur Einzelhaftung zurückgekehrt. Schon bei der Bearbeitung des Referentenentwurfs habe ich dahingehend Stellung genommen, daß die Solidarhaft die außerordentlich bedenkliche Gefahr in sich trägt, daß die in der Gewalt eines Mannes befindliche Mutter leicht von diesem veranlaßt werden kann, mehrere Männer zu suchen, um seinen Unterhaltsanteil möglichst zu verringern oder abzuschieben. Geht man aber darauf hinaus, nach dem österreichischen System den „möglichen“ Vater als Unterhaltsverpflichteten herauszugreifen, so würde damit die wesentliche Grundlage des Entwurfs erschüttert, denn die wichtigste Voraussetzung für alle familienrechtlichen Ansprüche ist nach dem Entwurf die unbedingte Gewißheit der Vaterschaft. Selbst die Vaterschaftsfeststellung unter Anwendung der Blutprobenforschung würde nach den bisherigen Ergebnissen dieser Forschungsarbeit für

rechtliche Begriffe heute noch von der verlangten unumstößlichen Gewißheit der Vaterschaft weit entfernt bleiben.

Ein anderer viel erörterter Lösungsversuch der Mehrverkehrsfrage geht auf die Beratungen des Bamberger Juristentages vom Jahre 1921 zurück und fordert, daß der Staat für diese Kinder die Haftung primär übernimmt, um der Geltendmachung des Mehrverkehrs die Zugkraft zu nehmen. Für den vom Jugendamt zu bestreitenden Unterhalt haften diesem dann die mehreren Beiwohner entweder als Gesamtschuldner oder der von den mehreren herausgegriffene wahrscheinlichste Vater. Eine praktische Lösung in diesem Sinne ließe sich denken, doch würde diese aus dem Rahmen des Privatrechts herausfallen und einer Regelung im Wege des öffentlichen Rechts zuneigen, d. h. aus der reinen Privatklage des Kindes bzw. dessen Vertreters, des Berufsvormundes, wird hier ein Erstattungsanspruch der öffentlichen Hand. Es stehen dann zwei Rückgriffsarten gegen die am Mehrverkehr Beteiligten zur Wahl, einmal die Solidarhaftung der sämtlichen Beiwohner, wie sie der Entwurf, aber ohne die Primärhaftung des Jugendamtes vorsieht, zum anderen, das Herausgreifen nur eines, des wahrscheinlichsten Vaters. Bei dem ersten Weg wäre zu erwägen, ob die Unterhaltsleistung jeweils nur anteilig oder von jedem in voller Höhe an das Jugendamt erstattet werden soll. Auf die merkwürdig anmutenden Gedanken, von jedem die volle Unterhaltsleistung zu verlangen, kann man aus der Erwägung heraus kommen, daß sonst die Mutter nicht vor der Ueberlistung zum Mehrverkehr bewahrt bleiben könnte. Aus der jeweils vollen Haftung ergibt sich aber wieder eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Beiwohnern. Darüber hinaus fehlt es auch an einer Rechtsgrundlage dafür, daß das Jugendamt aus den überzähligen Unterhaltsbeiträgen einen „Fonds aus dem Laster“ sammelt, obwohl vielleicht dessen Mittel wieder zur Bekämpfung dieses Lasters und zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der Unehelichen verwendet werden könnten. Wählt man aber den zweiten Weg, das Herausgreifen des wahrscheinlichsten Vaters, so ergibt sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen vielleicht eine noch größere Ungerechtigkeit als bei der Solidarhaftung. Das schließt aber nicht aus, daß man auf diesem Wege vielleicht doch mit Erfolg in der Zukunft weitergehen kann, wenn man bedenkt, daß dieses System sich in Oesterreich im großen und ganzen schon über ein Jahrzehnt gut bewährt hat, und daß zum anderen die Forschungsergebnisse in der Blutprobenfrage mit der Zeit doch vielleicht dahin führen können, den wirklichen Vater mit größter Wahrscheinlichkeit festzustellen und eine Fiktion der möglichen Vaterschaft in eine wirkliche im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ermöglichen.

Aber abgesehen davon, ob man auf die Solidarhaftung oder Einzelhaftung zukommt, verdient der Vorschlag an sich Be-

achtung, daß der Staat bzw. der Bezirksfürsorgeverband oder das Jugendamt für alle diese Kinder, wenn nicht sogar für alle unehelichen Kinder überhaupt, die Haftung primär übernimmt. Wir verlassen damit den Rechtsboden des vorliegenden Gesetzentwurfs und werfen die grundsätzliche Frage auf, ob denn die Haupttendenz des Entwurfs, die Annäherung der Rechte der unehelichen Kinder an die der ehelichen, wirklich dazu zu führen vermag, die Verhältnisse zugunsten einer gesellschaftlichen Besserstellung des unehelichen Kindes grundlegend umzugestalten. Man muß zunächst bedenken, daß die im Entwurf vorgesehenen Vorteile, z. B. Ehelichkeitserklärung, Annahme an Kindesstatt usw. voraussichtlich nur einem ganz geringen Teil der unehelichen Kinder zugute kommen werden, und zwar nur demjenigen, der sich in der glücklichen Lage befindet, einen gutwilligen Vater zu besitzen. Wie gering die Zahl solcher Väter ist, zeigt die verschwindend kleine Zahl von Ehelichkeitserklärungen und Adoptionen, die bisher fast genau so gut möglich waren. Zugegeben, daß der bisherige Formalismus in diesen Dingen manchen Vater abgeschreckt haben mag, bilden doch in den meisten Fällen das Haupthindernis die sozialen Gegensätze von Vater und außerehelicher Mutter. Mir sind genug Fälle bekannt, in denen Väter, die den höheren Gesellschaftsschichten angehören, durchaus zu einer Ehelichkeitserklärung oder Adoption in der Lage wären und auch auf Grund ihrer besseren Verhältnisse bereit sind, die vom Entwurf geforderten Unterhaltsleistungen zu gewähren, aber nie daran denken würden, das Kind in ihre Gesellschaftsschicht aufzunehmen, und zwar nur aus sozialen Gründen, d. h. aus Standesrücksichten. Diese aber kann man durch formalrechtliche Bestimmungen nicht beseitigen. Diese Erfahrungen zeigen mir, daß unter der gegenwärtig herrschenden Gesellschaftsordnung der Wert der im Entwurf vorgesehenen Erleichterungen und Vorteile sehr gering bleibt, wenn er nicht gar einem Schlag ins Wasser gleich kommt. Auf der anderen Seite kann man eine wirksame gesellschaftliche Besserstellung der unehelichen Kinder nie erreichen, solange man gleichzeitig daran festhält, die außereheliche Mutter, die zufällig Beamtin ist, beruflich zu schädigen und gesellschaftlich zu ächten. Ferner ist zu bedenken, daß die Hebung des geringen Teils der Kinder, die das Glück haben werden, in eine eheliche Familiengemeinschaft aufgenommen zu werden, erkaufte wird dadurch, daß eine weit größere Zahl von Kindern um ebensoviel gesellschaftlich deklariert wird. Es sei hier nur an die mit der Prostitution verknüpften Frauenfragen erinnert!

Zum anderen verdient vielleicht die Erwägung größere Beachtung, ob denn auch vom pädagogischen Standpunkt aus das Hineinwachsen in die eheliche Familie das unter den gegenwärtigen Verhältnissen erstrebenswerteste Ziel ist. Die Wirklichkeit zeigt, daß die Familienverhältnisse selbst der ehelichen Kinder nicht nur in Proletariereisen, sondern gerade auch in bürgerlichen Kreisen in den weitaus meisten Fällen keine Gewähr mehr für eine wirklich sorgfältige, der persönlichen Eigenart des jungen Menschen und den erhöhten kulturellen und sozialen Anforderungen entsprechende Erziehung zu bieten vermögen. Und geben nicht gerade die Väter, die außerhalb ihrer eigenen Ehe ein uneheliches Kind zeugen, herzlich wenig Garantie für eine geeignete Familien-erziehung? Ueber die moralische Zerrüttung der bürgerlichen Familie ist nachgerade genug gesprochen und geschrieben worden. Aus der Fülle der Krisenerscheinungen braucht man nur zu erwähnen, wie stark auf der einen Seite Prostitution in allen Formen und Geschlechtskrankheiten das Zerrbild aufdecken, und wie sehr auf der anderen Seite Jugendbewegung und pädagogische Reformbestrebungen in unaufhörlichem Kampf um eine Neugestaltung ringen. Wann hat man endlich den Mut, überall einzugestehen, daß die bürgerliche Familienideologie in den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen der Gegenwart zusammengebrochen ist, und daraus die Folgerungen zu ziehen, d. h. das Recht nach der Wirklichkeit zu gestalten? Lange genug hat man es mit der Aechtung der unehelichen Kinder versucht in dem Glauben, damit das Institut der bürgerlichen Ehe am besten schützen und den außerehelichen Geschlechtsverkehr einschränken zu können. Allmählich mußte man aber doch aus den vielfachen statistisch-wissenschaftlichen Untersuchungen erkennen, daß die Zahl der unehelichen Geburten trotz der Minderrechtsstellung der Unehelichen dauernd zugenommen hat und daß die Zahl der unehelichen Geburten keinerlei Rückschlüsse auf den Umfang des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zuläßt. Nun versucht man es damit, dem unehelichen Kind das Hineinwachsen in eine eheliche Familiengemeinschaft zu erleichtern, und man kann schon heute voraus-sagen, daß man damit wieder ein ähnliches Fiasko erleben wird. Die bürgerliche Familie wird als erstrebenswertes Ziel für das uneheliche Kind hingestellt, obwohl man weiß, daß nur eine verschwindend geringe Zahl dieses Ziel tatsächlich erreichen wird, gleichwohl, es gilt, unter allen Umständen das Prestige der bürgerlichen Familie zu wahren und die in der Neuzeit immer stärker hervortretende Tendenz der öffentlichen Erziehung umzubiegen.

Nach den vielen Diskussionen, die in der Fachwelt über die Unehelichenfrage geführt worden sind, gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß alle ausschließlich auf privatrechtlichem Wege liegenden Lösungsversuche, wie der vorliegende Entwurf, auf

halbem Wege stehen bleiben. Hier zwingt sich der Gedanke auf, das Unehelichenproblem von der öffentlich-rechtlichen Seite her aufzurollen. Der Entwurf stellt ein Konglomerat von Entwicklungsergebnissen deutschen und fremdländischen Rechts dar. Es ist anzuerkennen, daß man sich bemüht, die für das Los der Unehelichen begrüßenswerten Errungenschaften ausländischer Gesetzgebung zu übernehmen, doch darf nicht vergessen werden, daß hier gewisse Grenzen in der Anwendung insofern gezogen sind, als das Unehelichenrecht in anderen Ländern unter ganz verschiedenartigen kulturgeschichtlichen Voraussetzungen erstanden ist. Erinnerung sei nur an die Tatsache, daß Frankreich, das klassische Land des romanischen Systems, bis zum Jahre 1912 auf Grund des code civil die Nachforschung nach der Vaterschaft überhaupt untersagt hatte, während schon damals die Schweiz das volle Verwandtschaftsverhältnis und nicht nur Namen und Bürgerrechte dem unehelichen Kind zuerkannte. Ebenso wenig kann man ohne weiteres die Anlehnung an die skandinavischen Länder für Deutschland gut heißen, solange eine derartige Verschiedenheit nicht nur in den sozialen Verhältnissen, sondern auch in den sittlichen Auffassungen hinsichtlich des vorehelichen Geschlechtsverkehrs besteht. Das entscheidende ist aber, daß das in Frage kommende Ausland vorwiegend die Frage allein vom Privatrecht her zu lösen versucht hat — aber schon vor mehr als einem Jahrzehnt! — während Deutschland gewollt oder ungewollt, durch eine ganz eigenartige Entwicklung nach der öffentlich-rechtlichen Lösung hingedrängt wurde. Nach der deutsch-rechtlichen Auffassung der elterlichen Gewalt als einem Schutzverhältnis, hat das Bürgerliche Gesetzbuch dem Erziehungsrecht die Erziehungspflicht hinzugefügt, damit aber den Anspruch des Kindes auf Erziehung aus der Enge des Privatrechts befreit und zu einem subjektiven öffentlichen Recht erhoben, d. h. zu einer rechtlichen Forderung des Kindes gegenüber dem Staat. Wo die Eltern versagen oder ganz fehlen, greift die Vormundschaft ein. Diese bildet dann, vom Kind aus betrachtet, die Brücke zwischen seinem privatrechtlichen und seinem öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterhalt und Erziehung; geschichtlich gesehen, auf dem Wege über die Berufsvormundschaft die Ueberleitung von dem Individualrecht der Vergangenheit zum Sozialrecht der Neuzeit, das bisher seinen bedeutsamsten Ausdruck im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gefunden hat.

Hier muß angeknüpft werden. Die Uebernahme ausländischer Rechtsbestimmungen ist im Grunde nur ein Umweg, der die Entwicklung verzögert. Eine Analogie findet sich etwa in der bedingungslosen Uebernahme amerikanischer Jugendgerichte, die ganz anderen rechtlichen Verhältnissen als den in Deutschland gegebenen erwachsen waren*). Allein mit einer Annäherung der

*) Vgl. meinen Aufsatz „Kritisches zum Jugendgerichtsgesetz“ in der Sozialen Praxis (XXXII. Jahrg. Sp. 126).

Rechte der unehelichen Kinder an die Rechtsbestimmungen für die ehelichen Kinder bleibt die Lösung auf halbem Wege stehen und bedeutet außerdem, von der deutschen Rechtentwicklung aus betrachtet, einen Anachronismus. Die Lösung des Problems kann vielmehr nur in der konsequenten Weiterführung der sozialrechtlichen Ideen liegen, für die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz einen verheißungsvollen Anfang bedeutet, einer Erziehung also, die mehr von der Gesellschaft als von der Familie aus geleistet wird. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das die öffentliche Jugendhilfe gebracht hat, kann aber von uns noch nicht als das Endergebnis angesehen werden, da auch dieses Gesetz, trotz der staatssozialistisch anmutenden Zielsetzung, der Erziehung zur „gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ und der Anerkennung der öffentlichen Jugendhilfe als einer gesellschaftlichen Pflicht, immer noch zu sehr die bestehende Gesellschaftsordnung stützt. Erst dann, wenn die sozialen Verhältnisse, die die ganzen rechtlichen und sittlichen Auffassungen bestimmen, andere geworden sind, wird eine wirklich durchgreifende Lösung des Unehelichenproblems möglich sein. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann es vorläufig nur darum gehen, das einzelne Kind in seinem unverlierbaren Menschenwert zu erkennen und ihm die Vorbedingungen für eine möglichst allseitige Entfaltung zu verschaffen. Aber nicht einmal das wird, wie die vorstehenden Beispiele gezeigt haben, mit der gegenwärtig geplanten Reform des Unehelichenrechts erreicht werden können.

Wenn man den Streit der Fachwelt nach diesen Erkenntnissen betrachtet, gewinnt er ein ganz eigenartiges Aussehen. Es stehen sich zwei Gruppen gegenüber, von denen die eine das Privatrecht, oder besser das Individualrecht, die andere das öffentliche bzw. Sozialrecht vertritt. Beim näheren Zusehen, wer nun dieser oder jener Richtung angehört, zeigt sich mit überraschender Deutlichkeit, daß diejenigen Gruppen, die unmittelbar mit der notleidenden Jugend in Berührung kommen, auf der Seite des Sozialrechts stehen, während weite Kreise der Juristenschaft, die nur theoretisch und konstruktiv sich mit dem Gesetz befassen, das Individualrecht verteidigen. Hoffentlich erleben wir nicht, daß es scholastische Dialektik vermag, die Forderungen des praktischen Lebens und die gesellschaftliche Denkweise der Gegenwart beiseite zu schieben!

Die Entwicklung der Pflegeamtsarbeit.

Von Louise Schroeder (zeitweilig Leiterin des Altonaer Pflegeamt).

In diesen Tagen stand im Reichstag erneut (in neun Jahren zum dritten Male) der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution zur Verhandlung und ist auch abgeschlossen worden. Immerhin bedeutet er gerade in der Prostitutionsfrage ein Ende

des alten Systems der Bordellierung, der Reglementierung und Bestrafung und den Beginn einer neuen Methode in Gestalt der gesundheitlichen und sozialen Fürsorge, so daß es wohl von Interesse sein dürfte, einen Rückblick auf das Werden der Gefährdetenfürsorge und besonders der Pflegeamtsbewegung zu werfen. Das ist heute um so mehr berechtigt, als in diesem Monat die Stadt Altona auf das 10jährige Bestehen ihres am 1. Januar 1917 ins Leben gerufenen Pflegeamts zurückblickt. Dieses Pflegeamt war das erste in Deutschland, dem erst allmählich — ganz besonders in den letzten Jahren — weitere folgten, und so ist es heute möglich, den ersten und — bekanntlich bei jeder neuen Sache — wichtigsten Abschnitt dieses Zweiges der Wohlfahrtsarbeit zu überblicken. Wir entnehmen deshalb einem Berichte der jetzigen Leiterin des Altonaer Amtes kurz das folgende:

Es soll nicht unterlassen werden, voranzuschicken, daß die Stadt Altona einen früheren Versuch bereits im Jahre 1914 mit der Anstellung einer „Polizeiassistentin“ machte, und es ist gerade für die Entwicklung der Arbeit wichtig, zu sehen, wie der Wirkungskreis dieser Frau sich neben der Fürsorge für sittlich gefährdete Frauen, der Gefangenenfürsorge, der Vernehmung der weiblichen Minderjährigen und der Kinder auch auf die Sorge dafür erstreckte, daß „die dem Polizeiarzt vorzuführenden Personen in gereinigtem körperlichen Zustand zur Untersuchung kamen“, sowie auf ihre Anwesenheit bei der Untersuchung. Daß sie dadurch mit einem polizeilichen Odium belastet wurde, ist verständlich, und es ist deshalb heute wohl rückblickend nicht zu bedauern, daß aus persönlichen Gründen der Posten sehr bald verwaiste, und dadurch der Platz für das 1917 ins Leben gerufene Pflegeamt frei wurde.

Die Aufgabe des Amtes war zunächst die Fürsorge an sittlich gefährdeten Frauen. Zu diesem Zweck hatte die Sittenpolizei dem Amt zu melden:

1. diejenigen Frauen, die zwangsweise oder freiwillig unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt werden sollten. Soweit sich diese bereit erklärten, fortan keine gewerbsmäßige Unzucht zu treiben, wurden sie vom Pflegeamt in Fürsorge genommen, das heißt, ihnen Arbeit verschafft und ihnen über die ersten Schwierigkeiten hinweggeholfen, auch, wenn möglich, der Weg zu den Angehörigen gebnet;
2. alle der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten Frauen, die aus dem öffentlichen Haus zurück ins geordnete Leben kehren wollten;
3. alle nach Altona gezogenen, in einer anderen Stadt unter sittenpolizeilicher Aufsicht gewesenen Frauen;
4. die bei der Sittenpolizei einlaufenden Anzeigen von Militär- oder sonstigen Behörden und von Privatpersonen über eine Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit von Frauen, die zurzeit nicht im Verdacht standen, Gewerbsunzucht zu treiben. Hier veranlaßte das Amt die ärztliche Behandlung und überwachte die Ausheilung. Soweit nötig, übernahm es auch die wirtschaftliche Fürsorge. Desgleichen meldete die Beratungsstelle für GK. behandlungssäumige Kranke zwecks Heranziehung zur Behandlung;

5. Die Vernehmung der von der Polizei aufgerissenen Jugendlichen bis 18 Jahren erfolgte durch das Amt, das auch die Fürsorge damals übernahm;
6. eine Liste der von der Sittenpolizei aufgegriffenen und vernommenen Frauen, um eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen;
7. übernahm das Amt die Fürsorge für die auf der Polizeistation des Krankenhauses eingelieferten Frauen und sorgte möglichst für ihre Rückkehr in geordnete häusliche und wirtschaftliche Verhältnisse;
8. betreute das Amt alle wegen Sitten- oder Ansteckungsdelikte in das Gefängnis eingelieferten Frauen, sowohl während als nach der Strafverbüßung;
9. Das gleiche galt von den aus dem Arbeitshaus entlassenen Frauen;
10. hatte das Amt die Fürsorge für ihr von der Geschäftsstelle für Familienunterstützung überwiesene Kriegerfrauen, die im Verdacht eines unsittlichen Lebens standen.

Hierzu kamen die von Privatpersonen, Eltern, Vormünder usw. gemeldeten Gefährdeten.

Damit war dem Pflegeamt von vornherein eine große Aufgabe zuerkannt worden; selbstverständlich mußte es sich in seinem Wirken aber erst Schritt für Schritt durchsetzen. Das galt ganz besonders gegenüber dem naturgemäß vorhandenen Mißtrauen der Bevölkerung, um so mehr, als das Amt zunächst dem Polizeiamt angegliedert war. Es mußte bemüht sein, diese Tatsache soviel wie möglich in seiner Arbeit nicht in die Erscheinung treten zu lassen. Für die Notwendigkeit dieser Fürsorge spricht aber der Umstand, daß das Amt schon im ersten Jahre 876 Fälle zu behandeln hatte, von denen 267 Frauen und Mädchen bisher noch nicht mit der Sittenpolizei in Berührung gekommen waren.

Eine wichtige Ergänzung erfuhr das Amt dadurch, daß es im Jahre 1919 auch die Fürsorge für die kriminell Gefährdeten erhielt. Die Erkenntnis, daß sittliche und kriminelle Gefährdung bei einer Frau oft Hand in Hand gehen, hatte die erste Leiterin — die jetzige Leiterin des Landespflegeamtes für Mecklenburg-Schwerin, Irmgard Jäger — veranlaßt, diese Verbindung anzustreben. Zu diesem Zweck wurden nunmehr dem Amt alle wegen einer strafbaren Handlung der Amts- oder Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Frauen gemeldet und vom Amt für alle dem Gericht übergebenen Frauen eine Gerichtshilfe eingerichtet. Durch Anwesenheit bei Gerichtsterminen und Uebernahme von Schutzaufsichten nach einer bedingten Begnadigung und während der Bewährungsfrist, Berichterstattung nach Ablauf des bedingten Strafausstandes konnten viele Frauen im Laufe der Jahre vor der Strafverbüßung bewahrt und wieder ins geordnete Leben zurückgeführt werden. Durch den erzieherischen Einfluß der Schutzaufsicht wurde auch sehr oft eine erneute Straffälligkeit verhindert.

Seit dem Jahre 1921 kam dazu die Gefangenenfürsorge für alle im Altonaer Gefängnis befindlichen Frauen und nach ihrer Entlassung die nachgehende Fürsorge, ohne Rücksicht auf den Grund ihrer Strafe. Diese Arbeit wurde später dadurch erleichtert, daß die heutige Leiterin des Amtes ehrenamtliche Wohlfahrtspflegerin wurde und nun für die entlassenen Strafgefangenen, solange sie auf Wohlfahrtsunter-

stützung angewiesen sind, auch die Auszahlung der Unterstützung in Händen hat, wodurch das Vertrauensverhältnis naturgemäß verstärkt und außerdem den Frauen der Weg zu den verschiedenen Behörden erspart wird.

Wie für alle Kultur- und Wohlfahrtseinrichtungen, so bedeutete auch für das Altonaer Amt und damit für den Pflegeamtsgedanken überhaupt das Jahr 1923, das schlimmste Inflationsjahr, die schwerste Krise. Das Bureau war zusammengeschmolzen auf eine Fürsorgerin und eine Bureauangestellte, und stand vor seiner vollkommenen Auflösung, da einerseits die Stadt Altona infolge der allgemeinen Notlage nur mit den größten Schwierigkeiten das Amt erhalten, andererseits die beiden verbliebenen Kräfte gerade in dieser wirtschaftlich schwersten Zeit trotz des Arbeitens bis zur Erschöpfung die Aufgaben nicht bewältigen konnten. Es kann heute rückblickend anerkennend gesagt werden, daß die Erkenntnis von dem Wert des Prinzips die Stadtverwaltung in jener Zeit der furchtbaren Not in allen Kreisen der Bevölkerung veranlaßt hat, den kleinen, die kriminell und sittlich gefährdeten Frauen und damit gleichzeitig die körperliche und moralische Volksgesundheit betreffenden Teil ihrer Wohlfahrtsaufgaben nicht untergehen zu lassen, sondern das Amt allmählich wieder aufzubauen, so daß es heute in seiner früheren Stärke wieder besteht.

Nach der Verstaatlichung der Polizei ist seit einigen Jahren das Amt dem städtischen Gesundheitsamt angegliedert, arbeitet aber natürlich nach wie vor in enger Verbindung mit der Polizei. Wie für alle preussischen Pflegeämter, so bedeutete es auch für das Altonaer eine Festigung und prinzipielle Stärkung, daß das preussische Innen- und Wohlfahrtsministerium sich im Sommer 1924 auf Richtlinien einigten, die die Abgrenzung der polizeilichen und der fürsorgerischen Arbeit betrafen. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, die auf den diesbezüglichen Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom Juli 1924 aufgebauten Richtlinien hier folgen zu lassen:

I. Durch die Polizei werden demnach überwiesen:

A1. ohne polizeiliche Vernehmung, unter Beifügung eines kurzen Berichtes, alle von der Sittenpolizei aufgegriffenen oder infolge Ueberholung oder Anzeige aus einer Wohnung herausgeholt weiblichen Personen unter 18 Jahren. Die Weitergabe an das Jugendamt erfolgt erforderlichenfalls von seiten des Pflegeamtes.

A2. ohne polizeiliche Vernehmung, unter Beifügung eines kurzen Berichtes, alle erstmalig von der Sittenpolizei aufgegriffenen oder bei einer Ueberholung oder infolge einer Anzeige aus einer Wohnung herausgeholt weiblichen Personen, über die bei der Sittenpolizei bis dahin nichts Nachteiliges bekannt geworden ist.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Personen werden vom Pflegeamt verantwortlich übernommen. Wird dabei eine strafbare Handlung festgestellt oder ergibt die Vernehmung, daß die Person schon mit der Sittenpolizei in Berührung gekommen ist, so wird die Vernehmungsniederschrift der Sittenpolizei übergeben. Das Pflegeamt entscheidet darüber, ob eine ärztliche Untersuchung vorgenommen und welche Behandlungsmaßnahmen, falls eine Erkrankung festgestellt wird, getroffen werden sollen.

A3. nach polizeilicher Vernehmung alle wiederholt von der Sittenpolizei aufgegriffenen oder aus einer Wohnung geholt über 18 Jahre alten weiblichen Personen. Ist eine Person geschlechtskrank befunden worden, entscheidet das Pflegeamt zusammen mit dem Arzt über die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen.

A4. Dem Pflegeamt werden gemeldet, alle der Polizei bekannt gewordenen, aber von ihr nicht festgenommenen gefährdeten weiblichen Personen.

B. Zur gutachtlichen Äußerung und fürsorglichen Behandlung werden dem Pflegeamt zugeführt alle Frauen, die

1. Unterstellung unter sittenpolizeiliche Aufsicht,

2. Entlassung aus der Kontrolle beantragen.

Vermittelt das Pflegeamt einer der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellten Frau Arbeit nach außerhalb oder die Rückkehr zu Verwandten, so unterbleibt die Benachrichtigung der Sittenpolizei des Zuzugortes, solange das Pflegeamt ermitteln kann, daß die Betreffende sich am neuen Ort gut führt oder einem redlichen Broterwerb nachgeht.

C. An das Pflegeamt werden abgegeben alle Meldungen über geschlechtskranke weibliche Personen und alle Infektionsmeldungen.

D. Zur fürsorglichen Behandlung werden dem Pflegeamt zugeführt alle wegen Obdachlosigkeit oder sonstiger Hilfsbedürftigkeit (Selbstmordversuch), der Polizei bekannt gewordenen oder eingelieferten weiblichen Personen.

II. Sittenpolizei und Kriminalpolizei geben, bevor weitere Maßnahmen getroffen oder sonstige Ermittlungen angestellt werden, zur Erreichung des fürsorglichen Zwecks und um den Frauen den Weg ins geordnete Leben zu ermöglichen, dem Pflegeamt zur Äußerung ab:

A. Alle Anfragen und Ersuchen anderer Behörden Gerichte über die unter I. A, C, D aufgeführten Frauen.

B. Alle Erkundigungen über die aus der Kontrolle entlassenen Frauen, sowie Erkundigungen über zugezogene, in anderen Städten unter Aufsicht gewesene Frauen.

III. Außer der Fürsorge für sittlich gefährdete Frauen ist auch die Fürsorge für strafrechtlich gefährdete Frauen Aufgabe des Pflegeamtes. Zu diesem Zweck teilt die staatliche Polizei dem Pflegeamt mit:

A. Namen und Personalien aller Kinder, an denen ein Sittlichkeitsverbrechen begangen wurde oder begangen sein soll. Die Vernehmung ist Sache der Sittenpolizei, kann aber von dieser dem Pflegeamt übertragen werden.

B. Namen und Personalien aller Frauen, gegen die ein Strafverfahren anhängig gemacht worden ist, einerlei ob es sich um sittliche oder andere Vergehen handelt.

C. Alle Anfragen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes über Begnadigungen, Strafaufschub usw. weiblicher Personen, bevor polizeiliche Maßnahmen irgendwelcher Art getroffen werden.

Zu diesen Aufgaben trat als letzte in der neuesten Zeit noch die Mitwirkung in der Bahnhofsmission hinzu.

Der Umfang der Aufgaben dürfte auch Zweiflern zeigen, wie nötig diese Arbeit ist. Sie kann allerdings nur halb gemacht werden, wenn dem Pflegeamt nicht ein Pflegeheim angegliedert ist, in das es die gerade in den bisherigen Wohnungen oft am meisten gefährdeten Frauen wenigstens für eine Uebergangszeit bringen kann. Altona, das die Möglichkeit der Unterbringung für einen Landaufenthalt schon seit Jahren hat, steht nun auch im Begriff, ein eigenes Heim innerhalb der Stadt zu schaffen, das die Frauen bis zu einer anderen gesunden und wirtschaftlichen Unterbringung aufnehmen kann.

Durch den ganzen zehnjährigen Bericht des Altonaer Amtes geht das Bestreben hindurch, die sittlich ebenso wie die kriminell gefährdeten Frauen möglichst von der Polizei loszulösen und sie durch fürsorgliche Arbeit einem Leben wieder zuzuführen, das ihnen Arbeit und Lebensfreude bietet. Daß dazu noch andere Maßnahmen gehören, daß dieses Ziel letzten Endes nur erreicht werden kann durch eine Umwandlung unserer Begriffe auf erzieherischem wie auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, dürften auch die Frauen wissen, die in dieser fürsorglichen Arbeit stehen. Solange wir aber den Weg einer endgültigen Beseitigung der Prostitution — der Weg zur Beseitigung dieser Kulturschande muß gefunden werden! — noch nicht haben, ist diese fürsorgliche Tätigkeit sicher eine der schwersten, aber auch der notwendigsten auf wohlfahrtspflegerischem Gebiet. Deshalb ist es eine der besten Anerkennungen der zehnjährigen Pionierarbeit für die Frauen, die sie vor 10 Jahren begonnen und weiter geleistet haben, daß nunmehr der Pflegeamtsgedanke reichsgesetzlich festgelegt ist. Es steht zu hoffen, daß dieses Reichsgesetz der Antrieb sein wird, die Arbeit überall da aufzunehmen, wo sie bisher noch nicht Eingang gefunden hat. Bei dem jungen Gebiet, mit dem wir es hier zu tun haben, möchte die Schreiberin dieses Aufsatzes wünschen, daß die Besprechung der noch offenstehenden Probleme in der „Arbeiterwohlfahrt“, besonders auch die Frage Polizei-fürsorge—Pflegeamt, durch alle Interessierten recht rege sein möchte.

Das Deutsche Jugendherbergswerk.

Von August Albrecht, Berlin.

In den letzten Jahren ist bei uns — ohne daß in der Oeffentlichkeit viel Aufsehens davon gemacht worden ist — ein großes Werk für die Jugend entstanden, das leider vielen in der Jugendarbeit Stehenden beinahe unbekannt geblieben ist: das Jugendherbergswerk und sein Träger, der Verband für Deutsche Jugendherbergen (Geschäftsstelle Hilchenbach i. Westf.). Auch in unseren Kreisen herrscht vielfach Unwissenheit über die Jugendherbergen, trotzdem Wohlfahrtspflege an den Kindern und Jugendlichen die Kenntnis der Aufnahmebedingungen in die Jugendherbergen eigentlich voraussetzen müßte. So möchte ich denn gern, als jahrelanger aktiver Mitarbeiter an diesem Werke, einiges darüber sagen.

Die Entstehung des Verbandes liegt gar nicht weit zurück. 1909 gingen von dem Lehrer — dem Begründer — Richard Schirrmann, die ersten Anregungen durch die Presse. Sie fanden damals nicht allzu-

viel Echo. 1910 konnte am Wohnort Schirrmanns in Altena i. Westf., in der alten Burg, die erste Jugendherberge eröffnet werden (eine zweite wurde im Rheinland im selben Jahre eröffnet). Die Stadt, zwei Fabrikanten und der Sauerländische Gebirgsverein brachten die Mittel dazu auf. Dachte Schirrmann diese Herbergen sich zuerst als Volksschulherbergen, so brachte es doch das immer mehr zunehmende Wandern der schulentlassenen Jugend mit sich, daß er seine Herbergen (Volksschulherbergen) bald umtaufte in „Deutsche Jugendherbergen“. Auf der Tagung für Volks- und Jugendspiele 1913 in Heidelberg referierte Sch. über sein Werk. Man beauftragte ihn, Richtlinien für die Errichtung von Jugendherbergen im ganzen Reiche auszuarbeiten und ein Gesamtherbergsverzeichnis für die wandernden Schüler und die schulentlassene Jugend zusammenzustellen. Von diesem Jahre an eroberte sich das Werk in verstärktem Maße weitere Kreise und fand allmählich im ganzen Reiche Förderer und Freunde.

Die Entwicklung mögen einige Zahlen zeigen. Im Jahre 1909 gab es 2 Jugendherbergen, 1911: 17 Jugendherbergen (mit 3000 Uebernachtungen für Kinder und Jugendliche), 1914: 200 (17 000 Uebernachtungen), 1918: 200 (19 000), 1920: 700 (186 000), 1922: 1400 (1 704 000), 1925: 2100 (1 423 000 Uebernachtungen). Die 1925 am stärksten besuchten Jugendherbergen waren Jugendburg Hohenstein i. Sa. (35 500 Uebernachtungen), Hamburg (28 600), München (25 000), Neugraben (Lüneburger Heide) (15 500), Detmold (14 700), Goslar (13 000). Mehr als 35 Jugendherbergen hatten im Jahre 1925 6500 und mehr Uebernachtungen zu verzeichnen, also durchschnittlich mindestens 16 Gäste in jeder Nacht des Jahres. Das Friedrich-Ebert-Heim der Sozialistischen Arbeiterjugend in Tännich bei Remda i. Thür. hatte 1925 z. B. rund 8900 Uebernachtungen (im Ferienheim und in der Jugendherberge). Das sind gewiß recht beachtenswerte Zahlen.

Der Verband für Deutsche Jugendherbergen ist in Zweigausschüsse und Ortsgruppen gegliedert. Die Zweigausschüsse arbeiten im Rahmen einer Provinz oder eines Landes und bestehen in allen Teilen des Reiches. Ortsgruppen sind jedoch noch nicht überall. Ein Adressenverzeichnis der Zweigausschüsse, der Ortsgruppen und aller Jugendherbergen enthält das „Reichsherbergsverzeichnis 1926/27“ (Preis 1,— Mk.), das von der Geschäftsstelle des Verbandes oder von der Einkaufszentrale der SAJ, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, zu beziehen ist.

Die Jugendherbergen sind im Hinblick auf Ausstattung und Räume außerordentlich verschiedenartig. Es gibt nicht gar zu wenige Jugendherbergen, die sehr schnell, der Notlage wegen, eingerichtet werden mußten, und das in einer Zeit großer Wohnungs- und Materialnot. Man hat deshalb die Räume nehmen müssen, die sich nur irgend boten. Die Ausstattung dieser Jugendherbergen besteht dann oft in Kriegsmaterial, ganz primitiven Betten; Strohsäcke, Kopfkissen und Decken sind aus allen möglichen Ersatzstoffen angefertigt. Diese Herbergen verdienen mehr den Namen Notherberge. In starkem Maße bemüht man sich in letzter Zeit, sie entweder eingehen zu lassen oder neu auszubauen. Der Drang der Jugend nach Romantik, der in einem gewissen Alter ja eine kerngesunde Erscheinung unserer Jugend ist, brachte es mit sich, daß Jugendherbergen in Ruinen eingebaut wurden oder in alten Burgen und Schlössern, in Warttürme oder malerische mittelalterliche Tore und Häuser. Naturgemäß sind die

Räume nicht gerade immer für Uebernachtungszwecke geeignet. Vom gesundheitlichen Standpunkt aus ist oft sehr viel dagegen einzuwenden. Andere Jugendherbergen sind in Schulen sowie in anderen Räumen, die Staat oder Kommune zur Verfügung stellten, untergebracht, meist zweckentsprechend umgearbeitet und daher als Herbergen geeigneter. In der letzten Zeit kommt der Verband für Deutsche Jugendherbergen aber immer mehr dazu, vor allem auf Grund amtlicher Unterstützungen, sogenannte Eigenherbergen selbst zu bauen. Die Erfahrungen der Herbergsväter und des Herbergsverbandes können natürlich dann von Architekten und Baumeistern weitgehend berücksichtigt werden, und so sind in vielen Teilen Deutschlands, vor allem in der Umgegend von Berlin und in Westfalen, große Jugendherbergen entstanden, die in Einrichtung und Ausstattung vorbildlich sind und allen Anforderungen entsprechen, die die Jugend an solche Herbergen stellt und auch stellen muß.

Die finanziellen Träger des Werkes sind heute in sehr starkem Maße die Behörden. Das Reichsministerium des Innern, die preussischen Ministerien des Unterrichts und für Volkswohlfahrt, wie die meisten zuständigen Ministerien der übrigen Länder unterstützen das Werk weitestgehend. Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Kommunen ebenso, nicht wenige Gemeinden haben bereits Vorbildliches für ihre Jugendherbergen getan. Industrie und private Spender treten oft ergänzend hinzu. Und endlich stützen Schulen und Lehrerschaft, alle Wander- und Jugendbünde wie Verbände das Werk nach ihren Kräften. Auch Wohlfahrtsverbände sind oft helfend eingesprungen oder sind gar Besitzer von Herbergen, die sie zu den Bedingungen des Herbergsverbandes allen Teilen der Jugend offen halten.

Aufnahme finden in der Jugendherberge Wanderer bis zum vollendeten 20. Jahre und deren Führer (Kinder und Jugendliche). Ältere Wanderer finden nur Unterkunft, wenn die Herberge durch die Jugend nicht besetzt ist. Das Rauchen und der Genuß von Ankohol ist in allen Herbergen streng verboten. In den Jugendherbergen findet sich heute die Jugend von links bis rechts, die Herbergsväter sind allermeist bei der Aufnahme recht weitherzig. So kam der Unterzeichnete kurz hintereinander mit Gruppen des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes und mit einem Kursus der Kommunistischen Jugend in Herbergen zusammen, beides Gruppen, die dem Herbergsverband gar nicht einmal angeschlossen sind. Hier und da trifft man auch einmal Völkische. Allermeist verträgt man sich dort die Nacht über dann ganz gut. — Die Aufnahme wird jedoch davon abhängig gemacht, daß Einzelwanderer (unter 21 Jahren) einen Bleibenausweis (0,50 Mk. für ein Jahr) haben oder die Mitgliedschaft erwerben (mindestens 3 Mk.) müssen, Wandergruppen unter Leitung eines Führers müssen einen Führerausweis besitzen (0,20 Mk.). Die Mitgliedschaft können ferner erwerben Schulen und Vereine (mindestens 3 Mk.) und Verbände (mindestens 10 Mk.). Für Uebernachtungen sind meistens von Schülern und Jugendlichen 20 Pf. zu zahlen, von allen anderen 50 Pf. Hier und da verlangen Jugendherbergen mit besonderen Leistungen etwas höhere Beträge, oft kann auch Wäsche gegen eine besondere Gebühr entnommen werden.

Als Ziel des Jugendherbergswerkes gibt der Verband folgendes an:

„Wir wollen durch das allgemeine Jugendwandern eine gesunde, starke, reine und frohe Jugend heranziehen.“

Wir wollen, daß durch die Fühlung mit der Lehrmeisterin Natur der Geist der Jugendbewegung Wurzel schlage bei der Masse der Jugend.

Wir wollen durch diese veränderte Lebensauffassung ein Bollwerk aufrichten gegen Tuberkulose und andere Seuchen, gegen Vergnügs- und Verschwendungssucht, gegen Kino, Alkohol und Zigarette.

Wir wollen durch Hinkehr zum Jungborn Natur die Volksgesundheit beeinflussen."

Diese Zielsetzung zeigt, daß die Arbeit des Verbandes die Unterstützung aller verdient, die sich ein Herz für die Jugend erhalten haben. Auch die Arbeiterwohlfahrt wird die Jugendherbergen in den Dienst ihrer Arbeit stellen können, soweit die Bedingungen des Verbandes es zulassen. Deshalb kann nur allen Zentralen wie örtlichen Stellen sowie den Genossen und Genossinnen geraten werden, als Mitglieder und Förderer dem Verbands beizutreten und dortselbst mitzuarbeiten an einem Werke, das besonders dazu geschaffen erscheint, der breiten Masse der werktätigen Jugend zu helfen, sich ihre Gesundheit zu erhalten und zu stärken und Erholungsbedürftigen Gelegenheit zu billigen Uebernachtungen zu bieten.

Es ist doch zu hoffen, daß die nächsten Jahre der Volksschule die im Lehrplan fest vorgesehenen Wandertage und der schulentlassenen Jugend den freien Sonnabendnachmittag und gesetzlich vorgeschriebene Ferienzeit bringen. Wenn das kommt, ist für uns das Herbergswerk von ungeheurer Wichtigkeit. Deshalb muß schon jetzt alles getan werden, es weiter auf- und auszubauen. Inzwischen werden Kindergruppen und Schulen wie auch die Jugendlichen hoffentlich in zunehmendem Maße aus der Stadt und den Industrieorten in die Natur hinausziehen. Alle Freunde der Jugend sollten diese Entwicklung mit Kräften fördern. Wie schön ist es, wenn die Jugend bereits am Abend oder gar schon am Nachmittag vor dem Sonntag hinausziehen kann und billigst Obdach in der Jugendherberge findet. Für Schüler und Lehrlinge — die ohne Verdienst sind — sind Ferienfahrten heute doch finanziell nur möglich mit Hilfe dieser Herbergen. Helfen wir also dem Jugendherbergswerk, so fördern wir das Wandern, und damit die Gesundheit und das Wohl unserer Jugend!

U M S C H A U

Von Abiturientinnen, Oberkindergärtnerinnen und anderen Dingen.

Schon im Weltkrieg zeigte sich, daß das Deutschland der Verwaltungsassessoren zur Unmöglichkeit geworden war. Das Wort „freie Bahn dem Tüchtigen“ hat ein kaiserlicher Reichskanzler ausgesprochen. Es war der Dank an die Massen, die für das Land bluteten, es war ein Versprechen, um den Kämpfern die Hoffnung zu geben, daß ein gerechteres Deutschland die Heimkehrenden empfangen würde. Wie alle Reformpläne scheiterte auch dieser an Reaktion und Unfähigkeit deutscher

Politiker und Bürokraten. Die Revolution erst hat mit dem Grundsatz ernst gemacht: nicht mehr das Examen — die Tüchtigkeit, die Leistungen, die Lebenserfahrungen wurden zum Wertmesser. Ein frischer Zug schien zunächst in die lahm und rostig gewordene Verwaltung einzuziehen.

Jetzt drängt das Bürgertum die am 9. November 1918 verlorene Machtposition wieder einzunehmen. Schon lange wird versucht, die öffentliche Verwaltung den Assessoren wieder zu reservieren. Erst kürzlich haben wir lebhaftige Klagen der Zentrumsarbeiterschaft über die Besetzung des Kölner Regierungspräsidiums gehört, bei der die führenden Zentrumskreise den Arbeitersekretär abgelehnt hatten, weil ein Verwaltungsjurist fähiger sei. Man braucht nur auf die Leistungen des langjährigen Chefs desselben Regierungspräsidenten, des Genossen Severing als preußischer Innenminister hinzuweisen, der als Holzarbeiter angefangen und nie ein Examen gemacht hat, um die ganze Lächerlichkeit bürgerlicher Arroganz zu erkennen. Nun kommt für das Bürgertum noch hinzu, daß es nicht nur nach Macht drängt, sondern in den Beamtenstellungen eine Versorgungsmöglichkeit für seinen Nachwuchs sieht, auf die es einen Anspruch zu haben meint.

Diese Erscheinungen machen sich auch in der Wohlfahrtspflege geltend. Die Revolution hat diesen Beruf auch dem Proletariat geöffnet, das durch seine Kenntnis des Milieus, in dem sich die Fürsorge abspielt, für diese Arbeit besonders geeignet ist. Wir haben uns gegen eine Ausbildung der Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen nie gewehrt, im Gegenteil alles getan, um unsere Genossen zu schulen. Wir haben den preußischen Erlaß über die staatliche Anerkennung nicht bekämpft, weil wir keine Ausbildung wollten, sondern weil wir in einer Reihe von Vorschriften über die Vorstufen zum Besuch der Wohlfahrtsschulen, die Dauer der Schulzeit und der staatlichen Abstempelung von Geprüften eine Gefahr für die Demokratisierung des Berufs sahen. Wir haben seither, was uns möglich war für die Ausbildung von Proletariern und ihre Anstellung in diesem Beruf getan. Jetzt heißt es, da diese Ausbildung nicht für höhere Stellungen befähige, müßten weitere Stufen aufgebaut werden und neben dem Unterricht dürfe nicht beruflich gearbeitet werden. Man will diesen neuen Beruf den Töchtern des Bürgertums, die jetzt alle im Gegensatz zu früher zur Berufsarbeit drängen, vorbehalten.

Für diese Situation ist ein Aufsatz, für den Anna von Gierke eine Sondernummer ihrer „Sozialen Arbeit“ herausgibt, was ihn besonders hervorhebt, bezeichnend. Sie schlägt eine Teilung des Lehrganges vor zwischen Abiturientinnen und Mittelschülerinnen oder Volksschülerinnen mit schulwissenschaftlicher Prüfung. Der Grund dafür soll sein, daß beide Gruppen nur schwierig miteinander zu unterrichten sind, daß Abiturientinnen auch nach abgeschlossenem Studium keinen anderen geeigneten Beruf finden, dann in die Wohlfahrtspflege drängen, für sie aber nicht geeignet sind, und daß Mittel- und Volksschülerinnen von der Kindergärtnerin und Hortnerin nicht zur Jugendleiterin aufsteigen können.

Die Volks- und Mittelschülerinnen sollen nach vorangegangener hauswirtschaftlicher und kinderpflegerischer Ausbildung in 1½ bis 2 Jahren zur Kindergärtnerin und Hortnerin ausgebildet werden. Nach Bewährung in der Praxis kann ein weiteres Jahr Seminar zur Oberkindergärtnerin (I) und Oberhortnerin (I) führen. Zur Fürsorgerin werden für diese Gruppen im ganzen 4 Jahre theoretische Vorbildung verlangt. Die Abiturien-

tinnen können Wohlfahrtspflegerin, Jugendwohlfahrtspflegerin, unterrichtende Jugendleiterin, Anstaltsleiterin und Arbeitsnachweisbeamtin werden. Die Ausbildung soll für die Abiturientinnen 3½ Jahre dauern.

Der Vorschlag trennt die Abiturientinnen und die Nichtabiturientinnen schon von vornherein durch die andere Namensbezeichnung. Er macht Proletarierinnen den Weg zur Wohlfahrtspflege beinahe unmöglich und verhindert ihren Aufstieg, da die höheren Stellen ganz den Abiturientinnen vorbehalten werden. Die Nichtabiturientinnen können danach zum Beispiel beim Arbeitsnachweis nur zur Mitarbeit herangezogen werden, die Abiturientinnen aber zu Dezernentinnen in Arbeitsnachweisen und Berufsberatungen. Vielleicht hört Anna von Gierke, die bisher in ihrer eigenen Anstalt immer soziales Verständnis gezeigt hat, einmal die Gewerkschaften aller Richtungen, die doch einen gesetzlichen Anspruch auf die Verwaltung des Arbeitsnachweises haben, über das Thema, daß alle, die nicht bis 18 Jahre die höhere Schule besucht und dann noch 3½ Jahre Seminar haben, von einer selbständigen Stellung beim Arbeitsnachweis ausgeschlossen werden sollen. Nur so ausgebildete Frauen sollen leitende Fürsorgerinnen, Dezernentinnen bei Behörden, Lehrerinnen an Wohlfahrtsschulen, Leiterinnen von Fürsorgeerziehungsanstalten werden können! Man soll den Beruf der Jugendleiterin, der seit es eine besondere Jugendwohlfahrtspflegerin gibt, ganz überflüssig ist, abschaffen, wenn man bedauert, daß die Volksschülerin nicht zu ihm aufsteigen kann.

Wir wissen nicht, wie die anderen Vertreter bürgerlicher Wohlfahrtspflege zu diesen Vorschlägen stehen. Wir wollen aber schon jetzt mit aller Deutlichkeit sagen, daß soziale Gesinnung sich nicht in Wohlfahrtspflege erschöpfen darf. Die gleichberechtigte Heranziehung der minderbemittelten Volkskreise zu öffentlichem Wirken ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben des modernen Staats. Die Arbeiterschaft will — die „Arbeiterwohlfahrt“ hat es immer betont — nicht nur das Objekt der Wohlfahrtspflege, sondern auch ihr Subjekt sein. Wird das verkannt, werden jetzt wieder Examen auf Examen als Gitter vor ihr aufgestellt, und wird sie von der Staats- und Kommunalverwaltung aufs neue ausgesperrt, so werden Verhältnisse wie die vor dem November 1918 heraufbeschworen. Das wird sich an denen, die es tun, bitter rächen.

Hedwig Wachenheim.

Neue preußische Ausführungsbestimmungen zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Die Entwicklung, die das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 genommen hat, die Veränderung seiner Gestalt durch die Notverordnung vom 14. Februar 1922, die Reich und Länder von der Durchführung fast aller Bestimmungen, die neue Einrichtungen und Aufgaben notwendig machten, befreite oder die Durchführung gewisser derartiger Bestimmungen in das Ermessen der Länder stellte, wird als bekannt vorausgesetzt. Hier sei nur die Regelung der Aufgabengebiete behandelt, die in Preußen von der in den anderen Ländern abweicht. Die Verschiedenheit der preußischen Regelung gegenüber der in anderen Ländern ergibt sich aus der Tatsache, daß in Preußen die Landesjugendämter bei den Provinzialbehörden, also den Selbstverwaltungskörpern, liegen, während die anderen Länder Landesjugend-

ämter als zentrale Staatsbehörden eingerichtet haben. Die Durchführung der aus dem RJWG. sich für die Landesjugendämter ergebenden Aufgaben mit regiminellem Charakter sind in Preußen nicht den Landesjugendämtern übertragen, sondern entsprechend den Grundsätzen der preußischen Verwaltungspraxis den Staatsbehörden — Oberpräsident, Regierungspräsident — zugeteilt worden.

Da handelt es sich zunächst um die den Landesjugendämtern auf Grund der §§ 22, 24, 25, 26 RJWG. zustehenden Rechte und Befugnisse in bezug auf Pflegekinderaufsicht, also § 22: Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis, Pflegekinder aufzunehmen, erteilt werden kann, und den Widerruf der Erlaubnis, § 24: Regelung der Aufsichtsbefugnisse über Pflegekinder, § 25: Aufstellung von Richtlinien für die Befreiung von der Aufsicht, § 26: Bestimmungen über die Anzeigepflicht. Diese Rechte und Befugnisse sind durch die Ausführungsanweisung zum RJWG. (Pr. G.-S. S. 180) auf die Regierungspräsidenten und für Berlin auf den Oberpräsidenten übertragen worden.

Die aus dem § 29 RJWG. sich ergebende Anstaltsaufsicht ist in dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 1. August 1925 — II F 1165/25 — („Volkswohlfahrt“, VI. Jahrgang, Nr. 16) eingehend geregelt und den Ober- und Regierungspräsidenten übertragen.

Eine letzte Verordnung ist unter dem 12. Oktober 1926 (Pr. G.-S. S. 265) herausgekommen. Durch sie wird:

(Artikel I) das nach § 43 RJWG. dem Landesjugendamt zustehende Recht, Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes zu Urkundspersonen zu ermächtigen, auf die Regierungspräsidenten und für Berlin auf den Oberpräsidenten übertragen,

(Artikel II) die Entscheidung über die Ungeeignetheit der Vorstände privater Anstalten zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen den für die Anstaltsaufsicht zuständigen Regierungsstellen (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten) zugewiesen, während

(Artikel III) das Recht, Vereine für geeignet zu erklären, daß ihre Vorstände zu Vormündern, Pflegern oder Beiständen bestellt werden, den Landesjugendämtern zuerkannt wird.

Lotte Lemke.

Vollstreckbare Unterhaltsverpflichtungen beim Jugendamt.

Nachdem durch die preußische Verordnung vom 12. Oktober 1926, die an dieser Stelle (1. Jahrg. Heft 4 vom 15. November 1926, S. 119) erörtert worden ist, das Recht zur Erstellung der Ermächtigung von Urkundsverhandlungen an Mitglieder oder Beamte der Jugendämter den Regierungspräsidenten und in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen worden ist, wird durch ein preußisches Gesetz vom 24. Dezember 1926 (Preuß. Ges.-Slg. Nr. 52, S. 369) unsere damalige Anregung verwirklicht, daß diese Urkunden als Rechtstitel für die Zwangsvollstreckung anerkannt werden.

Nach dem neuen Gesetz können Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes, denen in der geschilderten Weise die Urkundsermächtigung erteilt ist, die Verpflichtungserklärung des Vaters eines unehelichen Kindes auf Leistung einer Unterhaltsrente beurkunden. Diese Urkunden werden in der gleichen Form aufgenommen, wie sonst gerichtliche oder notarielle

Beurkundungen erfolgen. Ist der Erzeuger taub, blind, stumm, so müssen zwei Zeugen oder ein weiterer Urkundsbeamter hinzugezogen werden. Das Mitglied oder der Beamte des Jugendamts darf in keiner persönlichen Beziehung oder einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu den Beteiligten stehen und auch nicht als ihr gesetzlicher Vertreter handeln. Es dürfen auch keine Bestimmungen zugunsten des Urkundsbeamten getroffen werden. Die Urkundsverhandlung muß in Gegenwart der Beteiligten vorgelesen, genehmigt und unterschrieben und ein genaues Protokoll darüber aufgenommen werden. Die Verpflichtungserklärung, die in solcher Form vor dem Mitglied oder Beamten des Jugendamts aufgenommen wird, muß für den Unterhalt eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere festsetzen; der Erzeuger muß sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Alsdann kann die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus solcher Urkunde stattfinden. Die Urkunde ist nicht deshalb unwirksam, wenn das Jugendamt örtlich unzuständig war. Die vollstreckbare Ausfertigung, die zur Vornahme der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, in dessen Bezirk das Jugendamt, dessen Mitglied oder Beamter die Urkunde aufgenommen hat, seinen Sitz hat. Gerichtsgebühren werden hierfür nicht erhoben.

Das Gesetz ist mit dem 1. Januar 1927 in Kraft getreten. W. F.

Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrts- pflege.

Ein wichtiger Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt (III. E. 4190, I. M. III. 4127 vom 28. Dezember 1926)* beschäftigt sich mit zweckmäßigen Sparmaßnahmen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege. Trotz wesentlichen Ausbaues der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und auch Erweiterung der Leistungen der Versicherungsträger sind in der Wohlfahrtspflege noch erhebliche Lücken, so fehlen z. B. in der Anstaltsfürsorge noch Heime für geschlechtskranke Kinder und Frauen, Krüppelheime und Tuberkuloseheilstätten, und zur Durchführung der fürsorglichen Aufgaben ist die bisherige Einstellung von Fachkräften längst nicht ausreichend. Während in leistungsfähigeren Gebieten oft ein Nebeneinander mehrerer gleicher Einrichtungen besteht, sind die ärmeren Landesteile stellenweise noch ohne die notwendigsten Einrichtungen. Unter Hinweis auf § 5 Abs. 4 RFV., der die Bezirks- und Landesfürsorgeverbände als Mittelpunkt und Bindeglied der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege betont, regt der Erlaß die Bildung von Arbeitsgemeinschaften unter Führung der öffentlichen Fürsorgeverbände an, so im Bereich der Bezirksfürsorgeverbände zu einem planmäßigen Zusammenarbeiten aller in der Wohlfahrtspflege tätigen Kräfte auf den Gebieten der Fürsorge für Schwangere, Wächnerinnen, Säuglinge, Klein- und Schulkinder, und Arbeitsgemeinschaften im Gebiet der Landesfürsorgeverbände zum Austausch der Erfahrungen und Finan-

* Siehe dazu Heft II, 2, S. 37, Gerlach: Ueberorganisation in der Wohlfahrtspflege. D. Red.

zierung größerer Aufgaben, die leistungsfähigere Träger erfordern, z. B. Aufgaben der Gesundheitsarbeit und Wandererfürsorge. Die Durchführung dieses Erlasses könnte die so dringend notwendige rationellere Gestaltung der Wohlfahrtspflege erhoffen lassen. D. B.

Wohlfahrtspflege in der Denkschrift des Deutschen Städtetags.

Berichtigung: Wir haben zu unserer unter diesem Titel in der vorigen Nummer erschienenen Artikel einen sinnentstellenden Druckfehler zu berichtigen. Auf Seite 50 oben muß es heißen: „Richtig ist die Forderung nach dem Aufgehen der Hauptversorgungsämter in die Sozialversicherung oder die soziale Fürsorge...“ statt „Richtig ist die Forderung nach dem Aufgehen der Hauptversorgungsämter und der Sozialversicherung in der sozialen Fürsorge...“

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Grundsätzliches zur Anstaltsfrage.

Von Elisabeth Kirschmann.

Niemand in unserer Organisation wird des kindlichen Glaubens sein, daß es guter Wille allein fertig bringt, das Anstaltswesen in unserem Geiste zu fördern. Skeptiker wird es genug geben, die heute noch der Auffassung sind, daß man die Einrichtung von Anstalten ein für allemal „den anderen“ überlassen soll. „Die anderen“ sind in erster Linie die Gemeinden, in zweiter die Caritas innere Mission kurz, die „freie Wohlfahrtspflege“.

Diese Skeptiker hätten recht, wenn es der öffentlichen Wohlfahrt gelungen wäre, das Heim- und Anstaltswesen so auszugestalten, daß es, allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Erfordernissen genügen würde.

Bei der Vielfältigkeit der Massennotstände und ihrer Beseitigung (Erwerbslosigkeit und Wohnungsnot) sind nur wenige begünstigte Städte halbwegs in der Lage, Anstalten aller Art vorbildlich auf- und auszubauen. Zu einer Prinzipienfrage ist in unseren Reihen die Frage der Selbsthilfe auf dem Gebiete des Anstaltswesens zum Glück nicht geworden. In allen Bezirken wurde im Verlauf der letzten Jahre irgendeine notwendige Einrichtung geschaffen, die als Anfang eines Anstaltsbetriebes anzusprechen ist. Mit wenigen Ausnahmen handelt es sich um kleine, allmählich entwickelte Heime, die irgend einem peinigenden Notstand ihre Gründung zu verdanken haben. Dabei darf natürlich nicht verschwiegen werden, daß uns ehrlicher Optimismus eifriger Leute nicht davor bewahren konnte, schmerzliche, hier und da sogar üble Erfahrungen zu machen. Diese sind es nun, die uns veranlassen müssen, nüchtern und sehr klar für die nächste Zukunft zu handeln.

In ihrem Aufsatz für das Jahr 1927. hat Genossin Juchacz schon darauf verwiesen, daß Erholungsheime für Schulkinder eine vollkommen überholte Sache sind. Wir wollen hierbei nicht mißverstanden werden, etwa so, daß für alle Kinder eine Erholungsfürsorge absolut gesichert ist. Aber sie ist relativ gesichert, wenn man die Bedürfnisfrage mit anderen Zweigen der Betreuung vergleicht. Es ist tatsächlich so, daß die Belegungsziffern der Heime von den Städten in ihren eigenen Anstalten nicht mehr gesichert sind. Diese Sicherung ist die erste Bedingung für die Rentabilität eines Heimes. Und mit einem guten Herzen allein ernährt und betreut man bekanntlich keine unterernährten Schulkinder. Diese Betrachtung hebt allerdings nicht die Tatsache auf, daß im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Kleinkindes noch mancherlei im argen liegt.

Doch hier handelt es sich um unvergleichlich kompliziertere Aufgaben, als sie bei der Pflege größerer Kinder zu beobachten sind. Dies gilt für die hygienische, ernährungstechnische und pädagogische Aufgabe eines solchen Betriebes. Damit ist gezeigt, daß schon für den Aufbau eines Kleinkinderheimes finanzielle Grundlagen größeren Umfangs vorhanden sein müssen. Außerdem aber sind die Erhaltungskosten aus den gleichen Gründen höhere.

Triebfeder unserer Handlungen bei Errichtung von Heimen der Arbeiterwohlfahrt müßte ungefähr folgendes sein:

1. Wir müssen einem Notstand abhelfen!

Das heißt, daß wir nicht deshalb an die Errichtung gehen, weil „die andern“ dies oder das Heim haben, sondern daß wir uns die sozialen Verhältnisse unserer Umwelt ansehen, sei diese städtisch oder ländlich, industriell oder groß- und kleinlandwirtschaftlich in der Zusammensetzung der Bevölkerung. Mütterberatungsstellen mit Krippen, aus denen sich vorbildliche Einrichtungen entwickeln lassen, werden stets in den Groß- und Mittelstädten vorhanden sein, während sie trotz des Netzes der Kreisfürsorge in Landstädten und überhaupt auf dem Lande nicht so ausgebaut sein dürften. Diese Notstände müssen von Fall zu Fall ausgespürt werden. Da kann man einsetzen.

In den Großstädten sind es mehrere Probleme, die ihrer Lösung harren. Die Heimnot der Ledigen ist nicht erst eine Nachkriegserscheinung, allerdings tritt sie, gefördert durch die allgemeine große Wohnungsnot, in schlimmster Weise auf. Für Mädchen und Frauen ebenso wie für alleinstehende junge und alte Männer ist diese Heimnot gleicherweise vorhanden. Das ist der Kölner Organisation in größter, bedrückender Schwere zum Bewußtsein gekommen als sie ihre „Heimstatt der A.-W.“ gründete, die in erster Linie als Obdachlosenheim für einige Nächte gedacht war. Hier war es die Not der jugendlichen Erwerbslosen, die dringend nach Abhilfe verlangte.

Neben den eben genannten Notständen sind die, die alte Leute betreffen, hervorzuheben. Die Versorgung alter Eheleute, in den städtischen Altersheimen oftmals auseinandergerissen, ist ein Problem das, verbunden mit einem Wirtschaftsbetrieb (Mittagstisch usw.), unternommen werden könnte.

Man kann verstehen, daß, wenn wir an die Betrachtung von Einrichtungen für uneheliche Mütter mit ihren Kindern herangehen, wir an die von anderer Seite öfter versuchten und meist verkrachten „Muttersiedlungen“ und ähnliche Dinge denken müssen. Und

dennoch sind solche Einrichtungen im Hinblick auf unsere interkonfessionelle Mission (nicht anti —!) sehr wichtig.

Zu den Notständen rechnen wir die schon erwähnte Erwerbslosigkeit der Jugend beiderlei Geschlechts, für die Aufenthalt mit Lehrgängen (Schulcharakter — Wirtschaftsschulen) geschaffen werden müßte.

Ferner ergibt sich bei der Bekämpfung der Gefährdung weiblicher Jugend die Schaffung von Vorasylen; noch notwendiger wären Versuche einer interkonfessionellen modernen Fürsorgeerziehung.

Ein weiterer Grundsatz ist:

2. Unsere Einrichtungen müssen vorbildliche Gipfelleistungen sein.

Ich denke dabei nicht in erster Linie an den äußeren Aufbau, obgleich Geschmack und Hygiene keineswegs das Sekundäre sind. Aber der Geist unserer Einrichtungen muß die Sicherheit des fürsorgerischen oder heilenden Erfolges gewährleisten. Für den Heimleiter und das Pflege- oder Erziehungspersonal erwächst in jedem Falle erhöhte Leistung, weil sie neben der physischen Kraft ihre seelische Spannkraft zur Verfügung stellen müssen.

Diese beiden Leitsätze umfassen die ganze Kompliziertheit und Schwere unserer Unternehmungen. Denn sie sagen den Einsichtigen deutlich, daß Optimismus und viel Tatkraft großer Idealismus und fachliches Können, alles sehr schätzbare, wichtige Begriffe, allein nicht genügen, sondern daß auch das finanzielle Fundament vorhanden und in erster Linie da sein muß! Neben diesem Fundament, das möglichst gering belastet werden darf, müssen von vornherein die Betriebskosten gesichert sein.

In unseren Bezirks- und Ortsausschüssen muß man sich aber noch über eins sehr klar sein: Wenn etwas geschaffen werden soll, dann nach Beachtung dieser Grundsätze folgendes: Möglichst alles aus eigener Kraft! Es ist ein unheilvoller Irrtum, daß der Hauptausschuß Zuschüsse geben kann. Nach Sicherungen der Fundamente, wenn ich noch einmal so sagen darf, ist der Zentrale die Vermittlung verzinsbarer Gelder möglich. Diese aber sollten unsere Organisationen in Anspruch nehmen; sie sollten nicht etwa aus einem falschen Selbstständigkeitsgefühl heraus „dann den Hauptausschuß nicht nötig haben“, wie mir vor einiger Zeit gesagt wurde.

Ich fasse das Ganze dahin zusammen:

1. Berücksichtigung der Notstände.
2. Gipfelleistungen.
3. Nichts ohne Geld oder Sicherheiten!

Mitteilungen.

A.-W.-Marken.

Die Anforderung von unseren A.-W.-Marken hat eine erhebliche Zunahme erfahren. Damit ist erwiesen, daß diese bequeme und doch so korrekte Form des Quitterens für geleistete freiwillige

Beiträge und Einzelspenden immer mehr Anklang findet. Auch die dadurch ermöglichte einfache Art der Verrechnung der Anteile dürfte zu einer weiteren Förderung des Umsatzes beitragen. Soweit die Bezirksausschüsse noch

nicht restlos mit dem Hauptausschuß abgerechnet haben, bitten wir, das Versäumte beschleunigt nachzuholen.

Werbeplakate.

Zur Vervollständigung unseres Archivs bitten wir die Bezirks- und Ortsausschüsse, soweit sie eigene Werbeplakate für die Arbeiterwohlfahrt herausgebracht haben, uns von jedem Plakat umgehend zwei Exemplare einzusenden.

Jenaer Tagungsbericht.

Die erste Auflage des gedruckten Berichts über unsere bevölkerungspolitische Tagung in Jena am 25. und 26. September 1926 „Sozialismus und Bevölkerungspolitik“ reicht zur Erledigung der eingegangenen Bestellungen nicht aus. Es wird somit ein Nachdruck notwendig. Damit die Gesamtzahl der neu zu druckenden Exemplare annähernd festgestellt werden kann, bitten wir die Bezirks- und Ortsausschüsse, die voraussichtlich noch erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Broschüre uns baldigst zu melden.

Pfingsttreffen.

Wir erwarten Anregungen und Wünsche zur Gestaltung unserer diesjährigen Zusammenkunft.

Schulungsarbeit.

Aus den einlaufenden Fragebogen und Jahresberichten ist erfreulicherweise zu ersehen, daß die Schulung unserer Helfer und Helferinnen im Reich ständig an Ausdehnung und Vertiefung gewinnt. Erwünscht ist allerdings, daß die einzelnen Arbeitspläne dem Hauptausschuß eingereicht werden, damit ein Austausch der Erfahrungen zwischen den ver-

schiedenen Bezirks- und Ortsausschüssen herbeigeführt werden kann.

Wohlfahrt und Wirtschaft.

Am 11. Februar, abends 8 Uhr, spricht Genosse Dr. Ernst Hamburger, Breslau, M. d. L., über „Reform der Wohlfahrtsverwaltung“ im Saal des Hauptgesundheitsamtes Berlin, Fischerstr. 39/42, I. Etage. Die Vortragsreihe wird am 25. Februar 1927 durch den 4. Vortrag „Ausbildung der Fürsorgekräfte für die rationalisierte Wohlfahrtsverwaltung“ vom Genossen Dr. Hans Maier, Dresden, geschlossen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf Seite 61/62 von Heft 2 II unserer Zeitschrift.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Sechster Frauenkursus in Tinz.

Die Heimvolkshochschule in Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem sechsten Frauenkursus ein. Die Lehrfächer, die in den Frauenkursen im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie, Erziehungsfragen, Frauenfrage, Gewerkschaftswesen, Wohlfahrtswesen. Aufnahme finden Bewerberinnen im Alter von 18–30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerberinnen haben an die Schulleitung ein Gesuch und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatsangehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den den Bewerberinnen von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung in-

begriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringerinnen 125 Mk., für die übrigen Reichsdeutschen 150 Mk., für Ausländerinnen 200 Mk. Das Schulgeld ist bei Kursbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst (sechs Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 1. August 1927 und dauert bis Weihnachten 1927. Die Bewerbungen sind spätestens bis 15. März 1927 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt in der zweiten Mahälfte.

Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Die Leitung
der Heimvolkshochschule Tinz.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Zur Auseinandersetzung in der Jugendwohlfahrt.

Im Dezemberheft der Inneren Mission behandelt P. Dr. Stahl, ihr derzeitiger geistiger Führer, die Ansprüche der konfessionellen Organisationen in der Jugendwohlfahrtspflege. Er meint, der Staat müsse erkennen, „daß er in der Jugendfürsorge als Stellvertreter der Eltern eine religiöse Aufgabe und Verantwortung übernimmt, die er schlechterdings nicht allein tragen und von sich aus nicht erfüllen, die er auch inhaltlich gar nicht übersehen und beurteilen kann. Er müsse sich daher durch seine behördlichen Stellen jeweils an die betreffende Religionsgesellschaft, die Kirche oder ihr Organ, die Innere Mission bzw. die Caritas wenden.“

Stahl erörtert weiter, ohne zu einem Ergebnis zu kommen, die Frage, ob die Arbeiterwohlfahrt interkonfessionell, weltanschaulich-sozialistisch oder eine Parteigruppe sei. Er stellt zum Schluß folgende Forderungen auf:

„a) Die Fürsorgebehörde ist bei der Sicherstellung und Durchführung der religiösen Erziehung aus inneren Gründen auf die Mit-

wirkung der Kirche bzw. ihrer konfessionellen Anstalten, Einrichtungen und Vereine (Innere Mission) angewiesen.

b) Insbesondere kann sie die religiöse Eignung der Pflegefamilien, Vormünder, Schutzhelfer usw. nur durch die konfessionellen (freien und kirchenamtlichen) Fürsorgeträger oder im Einvernehmen mit ihnen feststellen. Soweit irgend möglich, empfiehlt sich daher die Teilung der Fälle nach Konfessionen und konfessionellen Helferschaften.

c) Fallweise und nach Lage der Dinge ist dabei die Mitarbeit evangelischer Persönlichkeiten und Familien außerhalb der konfessionellen Organisationen sehr wohl möglich. Die Entscheidung muß aber auch dann im Benehmen mit der konfessionellen Organisation erfolgen.

d) Abzulehnen ist aus sachlichen und rechtlichen Gründen die Befragung der Angehörigen über die zu wählende Helferorganisation. Die Durchführung der Fürsorge bleibt interne Angelegenheit der Fürsorgebehörde.“

Seine Literaturangaben enthalten leider noch keinen Hinweis auf die in unserer Zeitschrift zu diesem

Thema erschienenen Aufsätze, auf die wir hier auch für unsere Stellungnahme verweisen: I. Jahrgang, Seite 33, 65, 97, 161.

In den Blättern des Deutschen Roten Kreuzes, Dezemberheft, erörtert Ministerialrat Dr. Gertrud Bäumer das Problem unter dem Titel „Strukturfragen in der Wohlfahrtspflege“. Wir zitieren einiges wörtlich:

„Die Organisation der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist so weit zwingend, als ohne organische Eingliederung in sie eine breite Entfaltung der freien Wohlfahrtspflege heute nicht mehr denkbar ist.“

„Es muß den beteiligten Kreisen ganz klar gemacht werden, daß ein Recht auf Betreuung eines Kindes im Sinne einer bestimmten Weltanschauung nur aus dem Familien- und Vormundschaftsrecht einschließlic der einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt hervorgeht und mit den Rechten der Erziehungsberechtigten auf das engste verbunden ist, während für die Organisation als solche zwar die Mitarbeit im Jugendamt als solche gesetzlich garantiert ist, ein Recht auf bestimmte Arbeitsgebiete oder gar einzelne Fälle für die Organisationen aber nicht besteht, es sei denn, daß die Satzung des Jugendamtes dieses Recht gewährt. Hier ist vom Boden des Gesetzes aus alles in die Verständigung und das freie Uebereinkommen gestellt, und es muß erwartet werden, daß aus der Einsicht in die Anforderungen der Aufgabe selbst bei den beteiligten Kreisen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege der gute Wille hervorgeht, das Zusammenwirken auch in der Zuweisung der Fälle zu finden.“

„Nun wäre das ganze Problem sehr viel einfacher und glatter lösbar, wenn die freie Wohlfahrtspflege auch insofern frei wäre, daß

sie sich selbst finanzierte, erhielte und trüge.“

„Das ganze Zuschußwesen in der bisherigen Form — unsystematisch und zufällig, einerseits für Sachaufgaben, andererseits für Personalaufwendungen, einerseits fast bis zu Deckung aller Kosten gehend, andererseits so minimal, daß es für die Lösung der Aufgaben kaum in Betracht kommt, ist aus der Krisis der Inflationszeit heraus zu begreifen, muß aber auf die Dauer zu den verhängnisvollsten Interessenverletzungen und Konflikten führen.“

„Es ist keine Frage, daß hinsichtlich des Verwaltungsapparats, der Schulung der Mitarbeiter, der Vertretung in den öffentlichen Stellen für die freie Wohlfahrtspflege Ausgaben entstehen, die sie sonst nicht zu machen brauchte. Es müßte ein Modus gefunden werden, nach dem sie für diese Aufwendungen Zuschüsse erhielte. In der Bemessung müßte andererseits von der Frage ausgegangen werden, wieviel ehrenamtliche Leistung dieser Apparat tatsächlich der öffentlichen Wohlfahrtspflege zubringt.“

„Mandatar des Jugendamtes kann nur der interkonfessionelle Verein sein, weil die Arbeit des Jugendamtes im interkonfessionellen Geist geführt werden muß.“

Gertrud Bäumer meint, daß wir bis zur endgültigen Klärung der Sache durch eine Reihe von Konflikten gehen müssen. Wir sehen namentlich bei einer Rechtskoalition große Schwierigkeiten vor uns. Wir werden immer bereit sein an einer vernünftigen Eingliederung der freien Wohlfahrtspflege in die öffentliche mitzuwirken. Unsere Genossen in den Gemeinden haben gerade jetzt die Aufgabe, auf diesem Gebiet führend voranzugehen.

H. W.

Elternschaftsversicherung.

Genosse Professor Dr. Grotjahn veröffentlicht im „Archiv für Soziale Hygiene und Demographie“ einen bereits in Paragrafenform gegliederten Entwurf eines Elternschaftsversicherungsgesetzes mit einer diesem angefügten eingehenden Begründung. Die Darstellungen, Forderungen und Empfehlungen, die in der sehr übersichtlichen Niederschrift enthalten sind, bieten einen großen Vorzug: die Vorschläge, die in dem Gesetzentwurf gemacht werden, sind durchaus praktisch und lassen sich bei gutem Willen der bei der Gesetzgebung und in der Verwaltung mitwirkenden Faktoren in verhältnismäßig schneller Zeit verwirklichen.

Im Laufe der Zeit hat man sich in Deutschland daran gewöhnt, daß bei der Festsetzung von Unterstützungen, Renten, Pensionen, Löhnen und Gehältern der Familienstand berücksichtigt wird. Frauenzulagen und Kinderzulagen sind allgemein bekannte Begriffe geworden. In der Verfassung ist den kinderreichen Familien eine ausgleichende Fürsorge ausdrücklich zugesagt worden. Die Gehaltszahlung nach dem Familienstande hat sich bei Beamten und Lehrern immer mehr durchgesetzt. Gegen die Gewährung von Familienlöhnen, an die „freien“ Arbeiter ist jedoch sehr viel eingewendet und angekämpft worden. Zum großen Teil hat man die Familienlöhne der freien Arbeiter wieder völlig beseitigt. Jedenfalls ist es notwendig — und dies wird von Gen. Professor Grotjahn besonders betont — sich möglichst schnell nach einem anderen Mittel umzusehen, um bei der Arbeiterschaft, als der in einem Industriestaat bevölkerungspolitisch den Ausschlag gebenden Schicht, den erwähnten Zweck zu erreichen, nämlich

kinderreichen Arbeiterfamilien gestaffelte Zuschlagszahlungen zu verschaffen. In Frankreich wählte man für derartige Zwecke das System der staatlichen Beihilfe. Wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, dürfte man auf dem Wege der sozialen Versicherung zum Ziele kommen. (D. Red.)

Als „kinderreich“ im Sinne des vorgeschlagenen Elternschaftsversicherungsgesetzes sollen alle Familien mit mehr als drei lebenden Kindern unter 18 Jahren gelten. Jeder Familienvorstand einer solchen kinderreichen Familie soll zum Genuß einer ausgleichenden Fürsorge berechtigt sein. Die gleichen Ansprüche sollen einem Familienvorstand mit mehr als 2 Kindern gewährt werden, wenn er Witwer ist oder dem Vater die Kinder allein zur Last fallen. Ferner soll gleichberechtigt sein ein Familienvorstand mit mehr als einem Kinde, wenn es sich um eine Witwe handelt oder die Kinder allein von der Mutter unterhalten werden müssen.

Die Kosten der Elternschaftsversicherung will Professor Grotjahn durch Leistung von Beiträgen der Ledigen sowie der kinderlos oder kinderarm Verheirateten aufgebracht wissen. Der Ledige soll den Normalsatz ganz, der kinderlos Verheiratete zu drei Vierteln, der Verheiratete mit einem Kinde zur Hälfte, der Verheiratete mit zwei Kindern zu einem Viertel zahlen. Mit der Geburt des dritten Kindes soll die Beitragspflicht erlöschen. Von der Geburt des vierten lebenden Kindes an soll jeder kinderreiche Familienvorstand ein Anrecht auf den Bezug eines Kindergeldes erhalten. Das Kindergeld soll 60 Mk. monatlich betragen und sich mit jedem folgenden Kinde um 10 Mk. erhöhen. Der Beitrag von 60 Mk. ist gewählt worden, weil auf jedes der vier Kinder ein Mindestsatz für

seine Ernährung von 15 Mk. durchschnittlich geschätzt worden ist. Erreicht das jüngste Kind das 18. Lebensjahr, so würde die Berechtigung zum Bezuge des Kindergeldes entfallen. Neben der Gewährung des Kindergeldes sollen die Landesversicherungsanstalten, bei denen besondere Abteilungen für Elternschaftsversicherung zu errichten wären, die Berechtigung erhalten, 10 vom Hundert der eingehenden Versicherungsbeiträge zu Sachleistungen, wie z. B. Erziehung von Entbindungsheimen, Gewährung von ärztlicher Eheberatung, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und ähnlichen Maßnahmen zu verwenden.

Die Darlegung des Gen. Professor Grotzahn gipfelt in der Darstellung, der Volkswohlstand

bleibe bei der Aufbringung der Kosten für die Elternschaftsversicherung in Gestalt von monatlichen Versicherungsbeiträgen, die durch Klebmarken einzuziehen wären, durchaus unberührt. Finde doch tatsächlich nur eine Verlagerung der Ausgaben statt. Die Einführung der Elternschaftsversicherung würde aber nicht nur eine wichtige hygienische und bevölkerungspolitische, sondern auch eine sehr fühlbare und heilsame warenökonomische Wirkung haben: der innere Markt würde an Kaufkraft sehr gewinnen, da dann erheblich mehr lebensnotwendige und nützliche Waren, die der Aufzucht der heranwachsenden Jugend dienen, gekauft werden dürften, als dies jetzt der Fall ist. Dr. Alfred Korach.

B Ü C H E R S C H A U

Margaret Sanger: Die neue Mutterschaft. Aus dem Englischen übertragen und bearbeitet von Regine Deutsch. Mit einer Einleitung von Adele Schreiber. Sybille-Verlag zu Dresden 1927.

Ganz ohne Zweifel: ein mutiges Buch und auch ein notwendiges Buch. Wer als Referentin hinausgeht und über Mutterschaftsfragen spricht und überall — in der Stadt wie auf dem Lande — die überfüllten Versammlungen vorfindet, wer das Vertrauen der Frauen besitzt, der kennt die Sorgen und Leiden der Frauen, die Angst vor dem zu großen Kinder-„Segen“. Der muß deshalb begrüßen, wenn eine Frau wie Margaret Sanger aus tief mitfühlendem Herzen eintritt für eine Geburtenregelung (wohlverstanden nicht für eine Schwangerschafts-Unterbrechung),

deren Ziel frohe Mütter und gesunde Kinder sind. Margaret Sanger beleuchtet diese Frage in ihrem mehr als 200 Seiten zählenden Buche in der ernstesten und gründlichsten Weise; über das Problem des persönlichen Frauen- und Kinderglücks hinaus weist sie an gutem statistischem Material nach, wie die prozentuale Kindersterblichkeit in fast allen Ländern um so höher ist, je höher die Geburtenziffer steigt, wie demnach auch der Staat kein Interesse an der unbeschränkten Geburtenhäufigkeit hat. Besonders interessant und zum Nachdenken zwingend sind die Kapitel, die nachweisen, wie an der Quantität der Geburten an Stelle der Qualität derjenige ein Interesse hat, der den Menschen als Material für den Krieg und billige Arbeitskraft für den Kapita-

lismus begehrt, ja, wie darüber hinaus die Geburtenhäufigkeit geradezu den Krieg wie das Arbeiterelend in Gestalt der niederdrückenden Arbeitsbedingungen erzeugt. Bedauert werden muß dabei nur die Einseitigkeit der Darstellung. Selbst zugegeben, daß bei dem noch herrschenden Vorurteil ein gewisser Fanatismus zur Erreichung des Zieles nötig ist, so ist es doch fraglich, ob der Sache gedient ist mit Sätzen wie dem folgenden: „Die Stimmrechtsforderung, die Agitation gegen die Kinderarbeit, die Regelung der Arbeitszeit für Frauen, die Mutterschaftsversicherung sind im Grunde nur Beschwichtigung- und Ablenkungsmittel.“ Dieser Satz steht leider nicht vereinzelt da. Das dürfte auf der einen Seite eine gewisse Gleichgültigkeit der Frauen gegenüber allen übrigen sozialen Problemen zur Folge haben, auf der anderen Seite leicht eine Verstimmung gerade bei den Vorkämpfern des sozialen Staates schaffen. Trotzdem ist das Buch der ernstesten Beachtung all der Kreise wert, die in der Frage der Geburtenregelung noch nicht zu einem sicheren Urteil gekommen sind. Ihnen muß ganz besonders die Tatsache zu denken geben, daß für die bürgerlichen besitzenden Schichten die Geburtenregelung seit langem eine Selbstverständlichkeit ist; denn wie wäre sonst die Tatsache zu verstehen, daß auf 1000 Frauen im Alter von 15—50 Jahren in Berlin in armen Bezirken 157, in reichen Bezirken 47 Geburten entfallen! Als besonders wertvoll muß in dieser Hinsicht auch gerade das Vorwort der Genossin Schreiber bezeichnet werden, die sich von jeder Uebertreibung oder Einseitigkeit fernhält, aber mit vollem Recht fordert:

Erst Mutter- und Kinderschutz
— dann Geburtenzunahme!

Erst Wohnungen und Brot —
dann Kinderreichtum!

Erst Arbeit — dann Bevölkerungswachstum!

Louise Schroeder.

Alice Salomon, Soziale Diagnose,
Heymann, Berlin 1926, 60 S.
Preis 2,80 Mk.

Angeregt durch amerikanische Methoden des Unterrichts an Wohlfahrtsschulen hat es die Verfasserin unternommen, einen ersten Versuch der Technik und Methode praktischer Wohlfahrtsarbeit zu geben. Sie geht davon aus, daß mit der Entwicklung moderner Wohlfahrtspflege die Ermittlung des Aneinanderreihens von Tatsachenbefunden, der sozialen Diagnose Platz macht, die alle Seiten des Einzelschicksals, Anlage und Entwicklung, Milieu und die Beziehungen zur Umwelt verwertet und Schlussfolgerungen daraus zieht. In der Analyse der Ermittlung werden die möglichen Fehlerquellen der Ermittlung aufgedeckt, in der Technik die Erkundigungen bei den verschiedensten Auskunftspersonen und Behörden, die Hausbesuche und persönlichen Rücksprachen in ihrer Verwendung für die Diagnose besprochen. Der zweite Teil befaßt sich mit der Kunst zu helfen, der Kunst der Menschenbehandlung und -beeinflussung in der sozialen Arbeit.

Der Versuch ist als erster in Deutschland zweifellos beachtlich; zu überlegen wäre, ob er nicht jungen Schülerinnen mehr geben würde, wenn stärker vom Beispiel aus geschlossen würde. Auch scheint uns der Hinweis darauf zu fehlen, daß gerade eine soziale Diagnose nicht nur die Erfassung des Einzelschicksals, die Wertung des Einzelmaterials, sondern das Verständnis der Gesamtwirtschaftslage fordert und ihre Würdigung für den Einzelnen. „Daß

bessere Technik und Methode aber nur Werkzeuge sind und nie lebendige Hilfsbereitschaft, Intuition und Einfühlungsvermögen ersetzen können, kann gar nicht stark genug betont werden.

H. Hellinger, Berlin.

S. Wronsky, Alice Solomon, Eberhard Giese: Soziale Therapie. Ausgewählte Akten aus der Fürsorgearbeit. Für Unterrichtszwecke zusammengestellt und bearbeitet. Carl Heymanns Verlag.

Fälle aus der Familienfürsorge, der Trinker- und Gesundheitsfürsorge, der Jugendwohlfahrt werden nach Akten geschildert. Dabei wird der Hauptwert nicht auf die „soziale Diagnose“, sondern auf die Behandlung der Fälle gelegt. Die Akten schildern den Grund der Inangriffnahme des einzelnen Falles, Antrag auf Unterstützung, Ueberweisung durch andere Behörden, zufällige Hausbesuche usw., die Ermittlungen und die weitere Bearbeitung durch öffentliche und freie Wohlfahrtspflege. Zum Schluß der Darstellung jedes Einzelfalles geben die Verfasser eine Zusammenfassung der Notlage, der Behandlung und des Erfolges oder Nichterfolges, an die eine Kritik der Behandlung geknüpft wird. Die Verfasser haben darauf verzichtet, die Kritik auch auf die Wohlfahrtsgesetzgebung und -organisation auszudehnen. Das Buch ist sehr geeignet zur Belebung des Unterricht von Anfängern. H. W.

Dr. Julia Dünner und Dr. August Schott, Die soziale Wohlfahrtsrente. Heymanns Verlag, Berlin. Kommentar, 75 Seiten. 3 Mk.

Die jungen Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt sind an den Vorteilen, die dieses Gesetz der freien Wohlfahrtspflege bietet, kaum beteiligt. Der Kommentar

ist aber aus anderen Gründen für uns von Interesse. Frau Dr. Dünner, Oberregierungsrat im Arbeitsministerium, die dem Caritasverband angehört, kennzeichnet selbst ihren Kommentar folgendermaßen: „Die Abteilung für Wohlfahrtspflege des Reichsarbeitsministeriums hat in der jahrelangen engen Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege, die sich in besonderer Weise auf die wirtschaftliche Hilfe für deren Einrichtungen erstreckte, Kenntnisse und Einsichten gesammelt, die ihren Niederschlag in der Verordnung wie in den vorliegenden Erläuterungen gefunden haben.“ Frau Dünner gibt eine geschichtliche Darstellung der Fürsorge des Reichsarbeitsministeriums für die freie Wohlfahrtspflege. Das Ergebnis kennzeichnet sie selbst, wenn sie öffentliche und freie Wohlfahrtspflege „gleichgeordnete Mächte“ nennt. (Dieser Sinn wird von ihr zu Unrecht dem § 5 der Fürsorgepflichtverordnung untergeschoben.) Daß die öffentlichen Körperschaften heute tatsächlich von Macht zu Macht mit der freien Wohlfahrtspflege verhandeln müssen, ist ja nicht das Ergebnis höchster Staatsweisheit, und daß die freie Wohlfahrtspflege immer mehr als Machtfaktor ihre Forderungen stellt, geschieht nur zu oft zum Schaden einer klaren, übersichtlichen und damit sparsamen Organisation der Wohlfahrtspflege.

Ob eine Verordnung berufen ist, Bestimmungen über die Begriffe Wohlfahrtspflege, freie Wohlfahrtspflege usw. zu geben, scheint uns mehr als fraglich. Frau Dünner gibt dazu noch weitere Begriffsbestimmungen. H. W.

Dr. Ernst Hanse, Die Seelenverfassung der Jugendlichen. Verlag des ADGB., Berlin S. 14, Inselstr. 6, 1926. Preis 1 Mk.

In der modernen Wohlfahrts-
pflege ist eine Kenntnis der
Wissenschaft der Psychologie, be-
sonders auch ihrer neuartigen
Formen in der von Sigmund Freud
gestalteten Psychoanalyse und der
von Alfred Adler begründeten
Individualpsychologie in steigen-
dem Maße notwendig geworden.
Am stärksten ist eine seelische
Einfühlung unerlässliche Voraus-
setzung für alle, die sich in der
Jugendbewegung, in der Jugend-
pflege oder -fürsorge mit Mäd-
chen oder Jungen beschäftigen, die
bereits in das Pubertätsalter ein-
getreten sind. Das Studium dieser
schwierigen Entwicklungszeit ist
auf allen Gebieten der Wissen-
schaft, in der Medizin, Pädagogik
und Psychologie, erst in jüngster
Zeit mit größerer Anteilnahme auf-
genommen worden. Deshalb ist es
für den amtlichen Jugendfürsorger,
Jugendpfleger und Pädagogen von
ebenso großer Bedeutung wie für
den in der Gewerkschaft, Partei
oder freier Wohlfahrtspflege zur
fürsorgerischen Hilfe oder Er-
ziehungsarbeit an der heranwach-
senden Jugend Berufenen, sich mit
den psychologischen Grundlagen
der Pubertätszeit vertraut zu
machen. Es fehlte bisher an
einem Werke, das in leicht fä-
slicher Form und doch mit klarem
Verständnis für die Ernsthaftigkeit
und Bedeutung dieser Fragen über
die vorhandenen Probleme und die
Möglichkeit ihrer Lösung unter-
richtete. Die bisher vorhandenen
Werke gingen zum größten Teil
von den Erlebnissen und Erfah-
rungen der bürgerlichen Welt aus
(wie z. B. Sprangers „Psychologie
des Jugendalters“) und waren über-
dies zumeist für den fachlich nicht
Vorgesuchten schwer verständlich.
Diese Lücke füllt die oben ge-
nannte Schrift Dr. Ernst Haases
aufs glücklichste aus. Sie behan-
delt die Fragen der Pubertätszeit

vom Standpunkt des Arztes und
des Pädagogen, schildert die kör-
perlichen Veränderungen, die be-
sonderen Erscheinungen des geisti-
gen und sittlichen Reifwerdens, die
Unterschiede in Phantasie, An-
schauung, Gefühl gegenüber dem
Kind und dem Erwachsenen. Die
Schrift geht weiter auf die in dieser
Altersstufe häufig auftretenden
seelischen Störungen ein, auf das
Erwachen der Sexualität und die
Möglichkeit der Veredlung und
Vergeistigung der Triebe, vor-
nehmlich auf die Bedeutung der
Körperkultur und die Kräfte des
reinen Eros. Das Buch wird auch
für alle Mitarbeiter der „Arbeiter-
wohlfahrt“ eine ungemein wertvolle
Einführung in die Jugendpsycho-
logie bilden. W. F.

Alfred Grotjahn: Die Hygiene der
menschlichen Fortpflanzung. Ver-
such einer praktischen Eugenik.
Urban und Schwarzenberg. Preis
15 Mk., geb. 17,50 Mk.

Die am 25. und 26. September
in Jena stattgefundene bevölke-
rungspolitische Tagung hat ge-
zeigt, wie schwierig es ist, das
bevölkerungspolitische Problem zu
lösen, aber auch, wie aktuell
es ist. Sich tiefer mit dem
Problem zu beschäftigen, ist
die Lösung. Das vorliegende
Buch des Berliner Sozialhygieni-
kers, Prof. Grotjahn, kann als vor-
züglicher Wegweiser dazu dienen.
Hier wird äußerst klar der ganze
Komplex der Fragen, die im Zu-
sammenhang mit der Bevölke-
rungspolitik stehen, allseitig be-
handelt. Grotjahn begnügt sich
nicht nur mit der theoretischen
Erörterung, sondern er gibt auch
praktische Ratschläge, die sehr zu
beachten sind. Die Anschaffung
des Buches für größere Arbeiter-
und Gewerkschaftsbibliotheken
muß dringend empfohlen werden.
M. Kroll (Berlin).